

Werk

Titel: Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1879 und 1880

Ort: Leipzig

Jahr: 1881

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0005 | LOG_0049

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1879 und 1880.

Der Stoff, den die nachfolgende Uebersicht zusammenstellt, ist seit dem in diesen Jahrbüchern, Jahrgang III, Heft 2, S. 81 ff., erstatteten erwachsen aus den Jahren 1879 und 1880; namentlich aus den beiden Sessionen des Reichstags vierter Legislaturperiode, welche 1879 vom 12. Februar bis zum 12. Juli und 1880 vom 12. Februar bis zum 10. Mai abgehalten wurden.

Bei der Gruppierung desselben können durchaus die Rubriken des vorigen Berichts beibehalten werden. Wenn auch die eine oder die andere spärlich besetzt erscheint, so befördert es doch unstreitig die Klarheit und Deutlichkeit des Ueberblicks, wenn wir das, was hier zu referiren ist, derselben Eintheilung unterwerfen, der wir früher gefolgt sind.

I.

Verfassung. Reichstag. Reichsbehörden und deren Einrichtungen.

1. Verfassungsänderungen im eigentlichen Sinne sind während des vorbemerkten Zeitraums nicht eingetreten. Angeregt wurde eine solche, indem dem Reichstag 1880 der Entwurf eines Gesetzes zugeing, betreffend die Abänderung der Art. 13, 24, 69, 72 der Reichsverfassung, d. h. die Einführung zweijähriger Etats- und vierjähriger Legislaturperioden. Indessen können wir kurz darüber hinweggehen, da die Vorlage nicht einmal zur ersten Berathung gelangte.

Dasselbe Loos traf den Antrag (Druckf. 1880. Nr. 155) auf Herabsetzung der zur Beschlußfähigkeit des Reichstags nach Art. 28 der Reichsverf. erforderlichen Ziffer, sowie den in der Session von 1880 einmal wieder auftauchenden Antrag auf Abänderung des Art. 32 durch Bewilligung von Diäten und auf Ergänzung des Art. 23 dahin,

daß dem Reichstage das Recht zustehe, die Gegenwart des Reichskanzlers zu verlangen.

Es kann ferner in diese Rubrik gezogen werden eine Maßregel, welche das Bundesgebiet berührt. Durch Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Juni 1879 (R. Gef. Bl. von 1879, S. 307) wurde die am 28. April 1878 von dem Großherzogthum Baden mit der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz abgeschlossene Uebereinkunft als für das Reich rechtsgültig anerkannt. In der letztern ist die neue Grenzlinie, sowie das Maasß der beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten genau beschrieben. Im Reichstage machte die Genehmigung keinerlei Schwierigkeiten (St. B. S. 2125. 2230). Durch eine Petition Konstanzer Bürger, welche baten, die Genehmigung von Garantien für ihre angeblichen Entschädigungsansprüche gegen den Kanton Thurgau abhängen zu lassen, ließ sich der Reichstag nicht von der Ertheilung seiner Zustimmung abhalten.

2. Als den Reichstag betreffend ist, indem wir eine Reihe von Mandatsniederlegungen, Todesfällen, Urlaubsgesuchen u. dergl. übergehen,

a) zunächst zu erwähnen, daß in der Session von 1879 anlässlich der großen Anzahl von Urlaubsgesuchen ernstlich diskutiert wurde, ob nicht in der Behandlung derselben größere Strenge am Platze sei. Von mehreren Seiten wurden dabei gegen diejenigen Mitglieder schwere Vorwürfe erhoben, welche ohne Urlaub und Entschuldigung, die Rücksicht gegen ihre Wähler und Kollegen hintansetzend, aus den Sitzungen fortblieben. Von anderer Seite freilich bürdete man die Schuld mehr der Verspätung der Vorlagen Seitens der Regierung und dem Fernbleiben des Reichskanzlers auf. (St. B. S. 1677—1679.)

Es bewendete übrigens bei dem Hin- und Herreden, ohne daß ein bestimmter Antrag eingebracht wurde.

b) Nicht ungerechtfertigt entstanden Zweifel, ob die Mandate mehrerer Abgeordneten, die, bisher Mitglieder der höchsten Landesgerichtshöfe, zu Mitgliedern des Reichsgerichts ernannt worden waren, erloschen seien. Jene Mitglieder richteten deshalb eine Anfrage an den Reichstag. Ueber diese wurde ein Bericht der Geschäftsordnungskommission erfordert und erstattet. (Druckf. Nr. 180.) Dieser schlug dem Reichstag vor, die Mandate für „zur Zeit“ nicht erloschen zu erklären. Darauf beantragten jene Abgeordneten weiter, der Reichstag möge sich darüber aussprechen, ob ihre Mandate mit dem 1. Oktober 1879, dem Tage der Eröffnung des Reichsgerichts und folglich ihrer Amtsantrittung, erloschen seien. Auch darüber verlangte der Reichstag eine Berichterstattung der Geschäftsordnungskommission. Allein diese verwies in ihrem Nachtragsbericht (Druckf. Nr. 259) lediglich auf ihre erste Entscheidung. Im Plenum kamen beide Berichte nicht zur Erledigung.

In gleicher Weise hielt übrigens die Geschäftsordnungskommission (Druckf. Nr. 368) auf Anfrage eines andern Abgeordneten, der zum Senatspräsidenten eines Oberlandesgerichts ernannt worden war, daß

Mandat für zur Zeit nicht erloschen. Der Reichstag gelangte auch in diesem Falle nicht zu einem Beschluß.

Dagegen war der Reichstag in der Session von 1880 in der Lage, eine definitive Entscheidung schaffen zu müssen. Die Zweifelsfälle hatten sich inmittelst noch vermehrt. Zunächst entstand Streit über die Anzeige der Ernennung eines Mitgliedes zum Burggrafen mit dem Range eines Schloßhauptmanns, sowie zweier anderer über Ernennung zu Richterstellen (St. B. S. 115, 116). Der Reichstag glaubte, da es an einem bestimmten Antrag fehlte, nicht entscheiden zu können. Doch wurde der Wunsch geäußert, daß sich die Geschäftsordnungskommission mit der Frage befassen möge, wie es um die Mandate der in Folge der Justizorganisation zu höheren Richterstellen ernannten Mitglieder stehe.

Bald darauf wurde ein ausdrücklicher Antrag (Druckf. Nr. 27), mit Exemplification auf einige der vorgekommenen Fälle, dahin gestellt und nach kurzer Debatte angenommen, daß die Geschäftsordnungskommission schleunig zu berichten habe. (St. B. S. 142, 143). Das Gleiche geschah mit zwei anderen Anzeigen ähnlicher Beschaffenheit (St. B. S. 145).

Die Kommission schlug vor (Druckf. Nr. 40), um der vorhin zuerst erwähnten Ernennung zum Burggrafen und Schloßhauptmann willen das Mandat nicht für beendet zu erklären; und der Reichstag schloß sich diesem Vorschlage an. Man nahm an, unbefordete Hofchargen seien Ehrenämter, auf die Art. 21 der Reichsverfassung keine Anwendung leide. Hingegen wurden sechs Mandate wegen Ernennung der Inhaber zu Reichsgerichtsräthen auf Antrag der Kommission (Druckf. Nr. 45), trotz eines Gegenantrags, nach ziemlicher Debatte (St. B. S. 439—450) für erloschen, fünf andere aber, bei denen es sich um Ernennungen im Landesjustizdienst handelte, für nicht erloschen erklärt.

c) Auch machten Anträge auf Strafverfolgung von Abgeordneten dem Reichstag Arbeit. So vor allen Dingen in der Session von 1879 ein Schreiben des Reichskanzlers, in dem die Genehmigung zur Verfolgung und Verhaftung der sozialdemokratischen Abgeordneten Frißche und Hasselmann wegen Uebertretung des § 28 des Sozialdemokratengesetzes vom 21. Oktober 1878, d. h. also weil sie trotz Ausweisung auf Grund des § 28 in Berlin zum Reichstag erschienen seien, begehrt wurde (Druckf. Nr. 19, 22). Es kam darüber zu einer ausführlichen Debatte (St. B. S. 23—38). Der Reichstag beschloß jedoch, die Genehmigung zu versagen und erklärte, daß durch Ausweisung auf Grund jenes § 28 ein Mitglied des Reichstags nicht gehindert werde, seine verfassungsmäßige Obliegenheit, die Theilnahme an den Verhandlungen zu erfüllen.

Ebenso wurde auf Antrag (Druckf. Nr. 65) das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Frißche wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz sistirt. (St. B. S. 535—536, 649).

Ein Schreiben des Reichskanzlers, welches die Genehmigung zu einer Strafverfolgung gegen den Abgeordneten Hasselmann wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 24, 25 des Sozialdemokratengesetzes beantragte, wurde von der Geschäftsordnungskommission günstiger angesehen. In

ihrem Bericht (Druckf. Nr. 165) schlug sie vor, die Genehmigung zu erteilen. Indessen blieb die Sache im Plenum unerledigt.

Die Querelen wiederholten sich noch intensiver in der Session von 1880. Ueber den Antrag, das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Frißche wegen Uebertretung des vorerwähnten § 28, indem er namentlich seine Anwesenheit bei dem Reichstage auch zu Besuchen in Richtersfelde benutz habe, einzustellen, entstand eine längere Diskussion. Sie endete jedoch ungeachtet des Antrags auf Ueberweisung an die Geschäftsordnungscommission mit der Annahme des Sistrungsantrags (St. B. S. 55—64).

Gleiches Schicksal hatte der mit schweren Vorwürfen gegen die Sächsischen Behörden gewürzte Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Wiemer (Druckf. Nr. 103; St. B. S. 723—725).

Man sieht, daß der Reichstag es nicht daran hat fehlen lassen, den sozialdemokratischen Abgeordneten Nachsicht zu beweisen.

d) In einigen Fällen der Beleidigung seiner selbst verfaßte der Reichstag, wie es immer Praxis gewesen, die Ermächtigung zu strafrechtlicher Verfolgung. Von öffentlichen Blättern waren dabei betheiligte die Bielefelder Zeitung, die Pälzische Volkszeitung, das Nürnberger Tageblatt und das Würzburger Journal. (St. B. 1879, S. 2361—62; 1880, S. 169, 348, 349, 673, 687, 1279, 1322).

e) Der Bundesrath hat seiner Obliegenheit, dem Reichstag eine Uebersicht seiner auf Anträge und Beschlüsse des Reichstags gefaßten Entschließungen zugehen zu lassen, entsprochen, indem er demselben in der Session von 1879 eine solche Uebersicht über die auf die erste Session der vierten Legislaturperiode und frühere Sessionen bezüglichen Entschließungen (Druckf. Nr. 17) und eine weitere in der Session von 1880 über die auf die zweite Session und früher bezüglichen Entschließungen (Druckf. Nr. 20) mittheilte.

f) Geschäftsordnungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, insbesondere die Anwendung der bestehenden Geschäftsordnung, zu der nach verschiedenen Richtungen hin Anlaß war, brauchen wir nicht zu erwähnen. Wohl aber verdient der Versuch hervorgehoben zu werden, den man behufs Ausdehnung der Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, wenn auch ohne Erfolg, gemacht hat.

Man weiß, daß öfter schon Klagen darüber laut wurden, daß die dem Reichstag und dessen Präsidium nach den seitherigen Bestimmungen und der darauf gegründeten Praxis zustehende Befugniß nicht ausreichend sei, um überall Ordnung und Anstand aufrecht zu erhalten. Die Reichsregierung legte deshalb in der Session von 1879 einen Gesekentwurf vor (Druckf. Nr. 15). Diesem waren eine Anzahl von Nachweisen aus andern parlamentarischen Geschäftsordnungen, sowie aus Meinungsäußerungen angesehenen Publizisten beigegeben.

Es läßt sich leicht denken, daß die Materie den Reichstag lebhaft erregte. Die erste Lesung bewies das zur Genüge (St. B. S. 248, 297). In seiner Einleitungsrede bemerkte der Vertreter der Reichsregierung,

daß sie selber kaum an die Annahme glaube. Allein sie habe es für Schuldigkeit erachtet, ihrerseits Abhilfe gegen solche theilweise an Aufregung zum Aufruhr anstreichende Äußerungen anzubieten, wie sie neuerdings in den Verhandlungen des Reichstags vorgekommen seien und durch die Presse straffrei verbreitet würden. Bloßer Ordnungsruf als äußerstes Mittel erscheine da nicht mehr genügend. Von der rechten Seite des Hauses her erhielt der Entwurf einige Unterstützung. Auch trat der Reichskanzler dafür persönlich mit großem Eifer ein. Allein die weitaus meisten Redner erklärten sich im Namen ihrer Parteien gegen die Proposition, weil dazu kein Bedürfnis und weil sie das Hausrecht des Reichstags und die Redefreiheit beeinträchtige. Mehrfach wurde anerkannt, daß dieselbe hauptsächlich auf die sozialdemokratischen Abgeordneten berechnet sei. Einer der letzteren unterstellte geradezu die Absicht, die Sozialdemokratie überhaupt von dem Reichstage fern zu halten.

Die zweite Lesung wurde im Plenum bewirkt. Nach einer abermals recht lebhaften Debatte (St. B. S. 299—318) wurden die §§ 1—4 und folgeweise das ganze Gesetz sammt den von den Konservativen eingebrachten Amendements abgelehnt und dafür nach fortgesetzter Debatte (St. B. S. 318—326) ein Antrag (Druckf. Nr. 44) angenommen, demzufolge die Geschäftsordnungskommission beauftragt wurde, unter Vorsitz des Präsidenten zu prüfen, ob und welche Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen seien.

Ein weiter gehender Antrag (Druckf. Nr. 42) hatte nicht den Beifall des Reichstags gefunden.

Von der Ausführung des gefaßten Beschlusses ist man bis jetzt nichts gewahr geworden.

3. Erhebliche Neuerungen hat die behördliche Einrichtung der Reichsregierung insofern erfahren, als das frühere Reichskanzleramt nunmehr vollständig in eine Mehrzahl von speziellen Ressorts aufgelöst worden ist,

a) Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1879 wurde für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ein besonderes, dem Reichskanzler unmittelbar unterstelltes Reichseisenbahnamt eingesetzt (R. Gef. Bl. S. 193). Seine Thätigkeit hatte bei der Berathung des Etats in der Session von 1880 mancherlei Kritik zu erleiden. (St. B. S. 119—124).

b) Sodann wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1879 die Errichtung eines eigenen, unter dem Reichskanzler unmittelbar stehenden Reichsschatzamt für die Finanzverwaltung des Reichs angeordnet (R. Gef. Bl. S. 196).

c) Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß nunmehr durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1879 dem Reichskanzleramt der Name eines Reichsamts des Innern und dem Vorstande derselben der Titel eines Staatssekretärs des Innern beigelegt wurde. (R. Gef. Bl. S. 321).

d) Endlich erging ein Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1880, der verordnete, daß für das Ressort des Generalpostmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde und daß die in diesem

Resort vereinigten Abtheilungen fortan den Namen eines Reichspostamtes und der Generalpostmeister den Titel eines Staatssekretärs führen sollen. (R. Gef. Bl. S. 25). Von der Etatsfeststellung, die deßhalb namentlich in Betreff eines dritten Direktors in diesem Amte nöthig wurde, wird unten (s. XIV S. 238) die Rede sein.

4. Grundstückserwerbungen von Seiten des Reichs kamen in Betracht

a) für das Reichsgesundheitsamt. Ein besonderer Gesetzesentwurf (Druckf. Nr. 10) forderte von dem Reichstag die Bewilligung von 312 000 Mark zum Erwerb und zur baulichen Instandsetzung eines Gebäudes; zu entnehmen aus den bereitesten Beständen der Reichskasse. Die Erledigung dieser Forderung erfolgte, nicht ohne Debatte, die mancherlei Kritik der Thätigkeit des Gesundheitsamtes in sich schloß, in den Etatsberathungen (St. B. S. 584—88, 637—43), indem der Betrag unter die einmaligen Ausgaben des Etats aufgenommen wurde.

b) Die Grundstückserwerbungen für die einzelnen Ressorts, Kasernen für das Militär, Postgebäude u. dgl. kamen bei den betreffenden Etats zur Sprache.

Dem Reichstage wurde, wie früher (s. dieses Jahrb. III, 2. S. 84, Nr. 4) in seiner Session 1880 eine Nachweisung über die Veränderungen im Bestande des Grundvermögens des Reichs vorgelegt, welche sich im Ressort des auswärtigen Amtes, der Militärverwaltung, der Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichseisenbahnen zugetragen hatten.

c) Zu einer Grundstückserwerbung für das seit zehn Jahren projektierte Reichstagsgebäude wurde 1879 ein Anlauf genommen, jedoch ohne Erfolg. Dem Reichstag kam der Entwurf eines Gesetzes behufs Feststellung eines dritten Nachtrags zum Etat für 1879/80 zur Vorlage (Druckf. Nr. 289). Derselbe war von einer Denkschrift, dem mit dem Grafen von Maczynski geschlossenen Vertrag, einem Situationsplan u. s. w. begleitet und beantragte die Bewilligung der Ankaußsumme aus dem Fonds des Reichstagsgebäudes. In der ersten Berathung wurde der vorgeschlagene Plan warm vertheidigt, aber auch ebenso eifrig bestritten (St. B. S. 1834—41). Die Budgetkommission, der die Sache zunächst zugetheilt worden war, empfahl den Betrag von 5 275 000 Mark aus dem Fonds zu bewilligen und dann eine Kommission unter Vorß des Präsidenten und mit Zuziehung von Bundesrathsmitgliedern einzusetzen, welche das Bauprogramm von 1871 einer Revision zu unterziehen und demnächst die geeigneten Vorschläge zu bewirken habe (Druckf. Nr. 351). Indessen wurden Gegenanträge eingebracht und schließlich nach eingehender Berathung (St. B. S. 2220—2230) die Regierungsvorlage abgelehnt und der Antrag auf Ermittlung, ob nicht der sogenannte kleine Königsplatz geeigneter und unter welchen Bedingungen er zu erwerben sei, angenommen. Damit ist diese Sache abermals in Stockung gerathen.

d) Einen neuen Erwerb hat das Reich sodann noch gemacht durch das Gesetz vom 15. Mai 1879, betreffend die Erwerbung der Königl. Preussischen Staatsdruckerei (R. Gef. Bl. S. 139). Gegenüber dem Entwurf zu diesem Gesetze (Druckf.

Nr. 152) und dem beigegebenen zwischen dem Reich und Preußen verabredeten Vertrag wurden im Reichstage bei der ersten Lesung einige Bedenken laut. Hauptsächlich wegen Gefährdung der Privatindustrie, während Andere gerade auch für die letztere eine günstige Einwirkung voraussahen (St. B. S. 1077—1082). In zweiter Lesung wurde der Erwerb selbst um den Preis von 4 872 000 Mark und dessen Deckung durch Anleihe oder Ausgabe von Schatzanweisungen glattweg gutgeheißen. Dagegen lehnte man die Regelung des Etats der Reichsdruckerei in dem vorliegenden Gesetze ab und behielt sich solche zur besonderen Erlebigung vor (St. B. S. 1082, 1083). Dabei blieb es denn auch in dritter Lesung (St. B. S. 1117—1120).

In Folge dieses Beschlusses bedurfte es denn, um den betreffenden Spezialetat zu ordnen, des Nachtragsgesetzes vom 6. Juli 1879 zum Etat für 1879/80, welches unten (s. Abschn. XIV unten S. 235) zu erwähnen sein wird.

In Betreff der Ausführung der Anleiheaufnahme nach dem Gesetz vom 15. Mai 1879 verfügte ein Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1879 (R. Gef. Bl. S. 152) das Nöthige.

II.

Auswärtige Angelegenheiten. Staatsverträge.

1. Von allgemein politischer Bedeutung sind:

a) Der Vertrag vom 11. Oktober 1878, abgeschlossen mit Oesterreich-Ungarn, betreffend die Revision des Artikels V des Prager Friedens vom 23. August 1866. Letzterer bestimmte, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben sollten, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten. Daß es zu einer derartigen Abstimmung nicht gekommen, ist bekannt; aber man erinnert sich auch, wie mehrfach von auswärtigen Regierungen, namentlich von der kaiserlich französischen, der Art. V, obwohl derselbe lediglich Sache der beiden Kontrahenten war, als politische Handhabe benutzt worden ist. Es konnte daher nur zur Genugthuung gereichen, daß Oesterreich auf jedes Recht aus jener Bestimmung verzichtete; wäre es auch nur gewesen, um die oft wiederholten Querelen der dänischen Partei in Schleswig endlich zum Schweigen zu bringen. Der Reichstag hatte nicht über den Vertrag zu verhandeln, sondern ihn lediglich entgegenzunehmen (Druckf. 1879 Nr. 24).

b) Ebenso verhielt es sich mit dem sogenannten Berliner Vertrag vom 13. Juni 1878 (Druckf. 1879 Nr. 51), der den orientalischen Krieg beendete und für dessen Zustandekommen man sich im Reichstag bei mehr als einer Gelegenheit dankbar erwies. S. über diesen auch Jahrb. III, 2. S. 86.

c) Zwischen dem Reich und Großbritannien wurde eine Uebereinkunft vom 29. März 1879 getroffen, wonach in den von der

Großbritannischen Regierung mit der Preussischen behufs Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern abgeschlossenen Vertrag vom 30. September 1841 nunmehr an Stelle Preussens das Deutsche Reich eintrat. Die Vorlage (Druckf. Nr. 100) erhielt in der Reichstagsession 1879 Genehmigung (St. B. S. 1177—1183). Die Publikation ist im Reichsgesetzblatt (1879 S. 100) erfolgt.

2. Folgende Freundschaftsverträge sind dem Reichstage vorgelegt worden:

a) Im Jahre 1879 ein Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Samoainseln vom 24. Januar 1879 (Druckf. Nr. 239) sammt Protokoll, Denkschrift und einer Mehrzahl von Aktenstücken. Diese Vorlage rief bei der ersten Berathung eine längere Debatte hervor (St. B. S. 1601—1611). Regierungsseitig wurden die Zustände auf jenen Inseln näher beleuchtet, die vortreffliche Verwaltung und der große Einfluß der dortigen deutschen Etablissemens geschildert und dargelegt, daß das deutsche Reich, wenn es gleich von Kolonieerwerbungen absehe, das höchste Interesse dabei habe, dem deutschen Handel gegenüber anderen Konkurrenten in der Südsee nicht nur seine seitherige Bedeutung zu wahren, sondern sie möglichst zu vermehren. Der letztere Gesichtspunkt fand Anklang. Im ferneren Verlauf erstreckte sich die Diskussion theils auf die allgemeineren Fragen der Kolonialpolitik und ob Deutschland Ursache habe, sich Kolonien zu verschaffen, theils auf die Exporte und Importe der Südsee und insonderheit der Samoainseln, theils auch von Seiten des Centrums auf die gegenseitige Gewährleistung der Gewissens- und Kultusfreiheit im Zusammenhang mit dem Kulturkampf in Deutschland.

Auch in der zweiten Lesung (St. B. S. 1611—1616) kam man wenigstens auf die Missionszustände. Im Uebrigen ging die Annahme einfach von statten. Ebenso die dritte Lesung, nachdem freilich noch einige Generaldiskussion über die Arbeiter-, Ehe-, Missionsverhältnisse und die Sorge für wissenschaftliche Beobachtungen vorangegangen war (St. B. S. 1649—54)*).

Wegen des nahen Zusammenhanges muß sogleich hier ein Hinweis auf eine andere, dem Reichstage 1880 gemachte Vorlage sich anschließen. In der Südsee und namentlich auf den Samoainseln war der deutsche Handel in erster Linie durch das Hamburger Haus Godeffroy vertreten gewesen und zu bedeutendem Einfluß gelangt. In der letzten Zeit war dieses Haus in Noth gekommen und deshalb zur Aufrechterhaltung seiner Etablissemens und Handelsbeziehungen die Gründung einer deutschen Seehandelsgesellschaft unternommen worden; Vorgänge, über die man bereits in der Presse lebhaft hin und her gestritten hatte, noch bevor der Reichstag mit der Sache befaßt war.

Die Reichsregierung brachte nun 1880 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unterstützung der deutschen Seehandelsgesellschaft ein (Druckf. Nr. 101). Darnach sollte das Reich auf die Zeit bis 1899 die Garantie für 4½ Prozent Zinsen des Aktien-

*) Jetzt publizirt im R. Gef. Bl. 1881, S. 29 ff.

kapitals, das 10 Millionen Mark betrug, übernehmen. Darüber erhob sich eine überaus ausführliche erste Berathung (St. B. S. 857—897), in der von mehreren Rednern die Regierung angegriffen, insbesondere deren ungenügende Information getadelt wurde. Trotz energischer Vertheidigung von Seiten anderer Reichstagsmitglieder und der Regierungsvertreter wurde in zweiter Lesung (St. B. S. 945—962) die Proposition abgelehnt. Es ist bekannt, daß die Urtheile über die Haltung des Reichstags in dieser Sache auch noch nachher sehr verschieden ausgefallen sind.

Nicht unbemerkt mag bleiben, daß die Beziehungen zu den Samoa-Inseln in der Etatsberathung von 1880 Anlaß gaben, auch die Verhältnisse in Apia und den Einfluß der deutschen Konsuln daselbst zu beleuchten (St. B. S. 66—68).

b) Sodann wurde ein Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Konsularvertrag vom Deutschen Reich mit dem Königreich der Hawaiiischen Inseln abgeschlossen. Er datirt vom 25. März und 19. September 1879. Es sollte damit, wie der Vertreter der Regierung bei der ersten Berathung (St. B. S. 405—410) der Vorlage (Druckf. Nr. 49 sammt Beilagen), die dem Reichstag 1880 zugeht, hervorhob, eine Lücke in den Beziehungen zu den überseeischen Staaten zum Vortheil des deutschen Handels ausgefüllt werden. Die Diskussion schweifte mehrfach über den nächsten Gegenstand hinaus. In der zweiten und dritten Lesung wurden hauptsächlich noch die Konsularverhältnisse diskutiert (St. B. S. 822—826), dann der ganze Vertrag genehmigt. Die Publikation ist im Reichsgesetzblatt (S. 121) geschehen.

3. In Betreff der Auslieferungsverträge ist

a) zunächst zu erwähnen, daß nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1878 (R. G. Bl. 1879 S. 2) der noch in Gültigkeit befindliche Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 14. Dezember 1874 (f. R. Gef. Bl. 1875, S. 73 ff.) einige Korrekturen erfahren hat.

b) Ein Auslieferungsvertrag vom 12. Februar 1880 ist mit dem Freistaat Uruguay abgeschlossen (Druckf. Nr. 145), aber noch nicht publizirt worden. Er hat den gewöhnlichen Inhalt und wurde vom Reichstag (St. B. S. 1118, 1317) ohne Diskussion genehmigt.

4. Ueber die Verträge mit auswärtigen Staaten, welche die Handelsbeziehungen und Zollverhältnisse zum Gegenstand haben, ist unten in Abschnitt VII näher zu referiren. Es sind folgende:

a) der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Zolltariff und Schlußprotokoll vom 16. Dezember 1878 (R. Gef. Bl. S. 11). Dazu eine Erklärung vom 31. Dezember 1879 (R. Gef. Bl. 1880 S. 9); und ferner die Uebereinkunft wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 11. April 1880.

b) Die Uebereinkunft mit Belgien vom 22. April 1880.

c) Die Uebereinkunft mit der Schweiz vom 1. Mai 1880.

5. Unerledigt blieb die revidirte Elbschiffahrtsakte vom 7. März 1880, die nebst Schlußprotokoll dem Reichstage 1880 vor-

gelegt wurde (Druckf. Nr. 95). Nach Aufhebung der Elbzölle erschien eine Neuordnung geboten. Der Reichstag verwies die Vorberathung an eine eigne Kommission (St. B. S. 1139—1141), welche demnächst mündlichen Bericht erstattete und die Ablehnung des die Abgaben betreffenden Art. 4 und des den Geltungsbeginn und die Ratifikation betreffenden Art. 37 beantragte. Die zweite Berathung war recht ausführlich (St. B. S. 1264—1317) und endete mit der Annahme der Kommissionsanträge, jedoch mit der Modifikation, daß der Vorbehalt, wonach die zur Zeit auf der Elbe bestehende Zollgrenze gegen Oesterreich nur durch Gesetz verlegt werden könne, wegfallen sollte.

In dritter Lesung beantragten mehrere Mitglieder, diese Modifikation wieder zu beseitigen, was zur Folge hatte, daß man die Vorlage an die Kommission zurückverwies und schließlich nicht zur Schlußberathung gelangte (St. B. S. 1321—22).

6. Von dem Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 wird unten in Abschnitt VI, ebendasselbst auch von dem Vertrag vom 12. März 1878, betreffend die Gotthardbahn, ferner von der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878 wegen der Reblaus in Abschnitt X, von dem Vertrag mit Oesterreich wegen Beglaubigung der Urkunden in Abschnitt XIII und ebendasselbst von der Deklaration der Uebereinkunft mit Belgien vom 18. Oktober 1878 in Betreff des Armenrechts und der Uebereinkunft mit Luxemburg wegen derselben vom 12. Juni 1879 die Rede sein.

7. Dagegen gehört füglich in diesen Abschnitt, was in Betreff des Konsulatswesens geschehen ist.

a) Gesetz vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (R. Gef. Bl. S. 197). Daß dem Reichstag in der Session von 1879 der Entwurf desselben unterbreitet wurde (Druckf. Nr. 70), bedurfte kaum der Rechtfertigung. Schon öfter war auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, die sich zumal nach den neuen Justizgesetzen ergab. Nebenher kam in der ersten Lesung das Recht der Konsuln, Polizeiverordnungen zu erlassen, in Frage (St. B. S. 842—845). Nach Bericht der ad hoc eingesetzten Kommission (Druckf. Nr. 275) wurde in zweiter Lesung der Entwurf en bloc angenommen (St. B. S. 1848—1880); desgleichen in dritter (St. B. S. 1897). Das Gesetz enthält in seinem ersten Abschnitt allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung und Besetzung des Konsulargerichts in den Ländern, in denen diese Art der Gerichtsbarkeit nach Vertrag oder Herkommen existirt, sowie über das in demselben anzuwendende Recht. Der zweite bringt besondere Vorschriften über die Prozedur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der dritte über das Verfahren in Strafsachen, der vierte über das Verfahren in nicht streitigen Sachen, worauf noch Schlußbestimmungen über die Gebührenordnung u. s. w. folgen.

b) Gesetz vom 7. Juni 1880 (R. Gef. Bl. S. 146), wonach bestimmt worden ist, daß die dem Deutschen Konsul zu Serajewo in Serbien und der Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths beschränkt

oder außer Uebung gesetzt werden kann, und Gesetz vom 5. Juni 1880 (R. Gef. Bl. S. 145), wonach die Zeitbeschränkung, welche der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Egypten durch das Gesetz vom 30. März 1874 gesetzt war, aufgehoben wurde.

Beide Gesetze passirten den Reichstag ohne Diskussion (Druckf. Nr. 95; St. B. S. 1142—1143, 1318).

Demgemäß ergingen zwei Verordnungen vom 23. September 1880 (R. Gef. Bl. S. 191, 192), von denen die eine die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Serbien und der Herzegowina der Gerichtsbarkeit Oesterreich-Ungarns unterwarf, die andere die Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung vom 23. Dezember 1875 § 7 Abs. 1 für Egypten aufhob.

8. Zur Regelung des Gesandtschafts- und Konsulatswesens gehört ferner noch die Verordnung vom 23. April 1879 (R. G. Bl. S. 127), welche die Tagegelder, Reisekosten u. s. w. der Beamten der Gesandtschaften und Konsulate, und eine andere Verordnung vom 23. April 1879 (R. Gef. Bl. S. 134), welche das Urlaubsnehmen derselben regelt.

III.

Maßregeln in Betreff der Sozialdemokratie.

In der Session von 1879 wurde dem Reichstag eine Darstellung der Anordnungen, welche von der preussischen Regierung mit Genehmigung des Bundesraths auf Grund des § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffen worden waren, mitgetheilt (Druckf. Nr. 14). Der Reichstag erlediigte die Mittheilung einfach durch Kenntnißnahme. Doch gab sie in Verbindung mit einer Anzahl von Petitionen aus sozialdemokratischen Kreisen Veranlassung zu einiger Debatte (St. B. S. 439—453).

Desgleichen empfing der Reichstag in der Session 1880 eine Darlegung der Anordnungen, welche die Preussische Regierung auf Grund des § 28 Abs. 1 jenes Gesetzes erlassen hatte (Druckf. Nr. 7). Auch hier begnügte man sich mit der Kenntnißnahme, nachdem eine Berathung stattgefunden hatte (St. B. S. 277—288), die sich über die gegen die Sozialdemokratie zu beobachtende Haltung im Allgemeinen verbreitete und zur Einleitung der Berathung des sogleich zu erwähnenden Gesetzes diente.

Die Regierung brachte nämlich in derselben Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 30 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ein (Druckf. Nr. 26).

Nach lebhafter erster Berathung, in der insbesondere die Centrumpartei ihre frühere Haltung gegenüber dem Sozialdemokratiegesetz zu rechtfertigen suchte (St. B. S. 289—311), ging der Entwurf an eine Kommission. An den Bericht derselben (Druckf. Nr. 88) schloß sich eine Menge von Anträgen, namentlich sozialdemokratischer Mitglieder und

der Centrumpartei an (Druckf. Nr. 111, 113), über deren geschäftliche Behandlung eigens eine Berathung zu pflegen war (St. B. S. 755 ff.), und die dann (St. B. S. 760—800) einzeln durchgesprochen, sämmtlich abgelehnt oder zurückgezogen wurden. Im Weiteren führte die zweite Lesung zur Annahme der Kommissionsfassung (St. B. S. 801—819), bei der es auch in der dritten Lesung ungeachtet eines letzten Sturmlaufs gegen das ganze Gesetz von 1878 verblieb (St. B. S. 1146—1176).

Das demgemäß publicirte Gesetz vom 31. Mai 1880 (R. Gef. Bl. S. 117) verfügt in § 1, daß § 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, die sich während der Session am Orte der Körperschaft aufhalten, keine Anwendung findet; eine Bestimmung, die sich nach den oben (S. 203) dargestellten Vorgängen erklärt. Der § 2 verlängert die Dauer des Gesetzes von 1878 bis zum 30. September 1884.

IV.

Militär und Marine.

1. Wichtig ist vor allen Dingen das Gesetz vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. Gef. Bl. S. 103). Zur Rechtfertigung des Entwurfs (Druckf. Nr. 11) wurde bei Beginn der ersten Lesung von dem Kriegsminister hervorgehoben, daß nicht etwa nahe Kriegsgefahr, wohl aber der Ablauf des Septennats und der Umstand, daß benachbarte Staaten eine größere Kriegsbereitschaft ins Werk gesetzt hätten, eine andere Festsetzung der Präsenzstärke in Deutschland, mit möglichst wenig Geldopfern, bedinge. Man wolle deshalb, ohne Errichtung von mehr Kavallerie oder Artillerie zu beabsichtigen, die Ersatzreserve erster Klasse durch Heranziehung zu fünfmonatlichen Friedensübungen für den Kriegsfall verwendbar machen. Im Reichstage wurde von mehreren Seiten die Nothwendigkeit anerkannt, von anderen aber auch dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß dem deutschen Volk noch mehr Lasten für das Militär auferlegt werden sollten, und allgemeine Abrüstung empfohlen (St. B. S. 170—219).

Eine Kommission übernahm die Vorberathung und erstattete Bericht (Druckf. Nr. 74). Nach ihrem Vorschlage wurden in zweiter Lesung die einzelnen Bestimmungen gebilligt (St. B. S. 579—637); nur zu § 3 Abs. 1 mit dem Abstrich der Befreiung der Geistlichen von den Übungen der Ersatzreserve, worüber ausführlich diskutiert worden war. Die dritte Lesung (St. B. S. 687—739) führte nochmals auf allerlei Betrachtungen der politischen und finanziellen Lage, schloß aber unter Annahme der ursprünglichen Fassung zu § 3 Abs. 1, also unter Freierklärung der Geistlichen, mit der wiederholten Billigung der Beschlüsse zweiter Lesung.

Nach dem Gesetz beträgt die Friedenspräsenz bis zum 31. März 1888 427 274 Mann, ohne die Einjährigfreiwilligen. Die Infanterie hat 503 Bataillone, die Feldartillerie 340 Batterien, die Fußartillerie

31 Bataillone, die Pioniere zählen 19 Bataillone. Dann folgen die genaueren Vorschriften, wie die Heranziehung der Ersatzreserve zu den Übungen zu geschehen hat, und die Bestimmung, daß die Versetzung in die Landwehr und die Entlassung aus der letzteren stets in der Frühjahrskontrollversammlung stattfindet. Die weiteren Artikel beziehen sich auf die Freiwilligen, sowie auf die Ausführung und die Anwendung des Gesetzes in Bayern und Württemberg.

2. Die Verordnung vom 20. Januar 1879 über die Einrichtungen der Standesbeamten bei Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben (R. Ges. Bl. S. 5). Sie bezieht sich auf § 71 des Gesetzes über den Personenstand vom 6. Februar 1875 und handelt von der Beurkundung im Allgemeinen, von der Beurkundung der Geburten, der Eheschließung und der Beurkundung der Sterbefälle.

3. Das Gesetz vom 30. März 1879, betreffend den Invalidenfonds (R. Ges. Bl. S. 119). Dasselbe gehört zugleich in unsern Abschnitt XIV (s. unten S. 238). Der Entwurf dazu ging von der Budgetkommission aus (Druckf. Nr. 92) und erhielt ohne Mühe die Genehmigung des Reichstags (St. B. S. 645—46, 674). Es handelte sich darum, einerseits dem nur mit Verlust zu bewirkenden Verkauf von Prioritätsobligationen, in denen die Fonds angelegt waren, vorzubeugen. Zu diesem Behufe wurde die Frist des § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 bis zum 1. Juli 1885 erstreckt. Sodann wurde bei dem bekannten Revenüenüberfluß des Fonds bestimmt, daß vom 1. April 1879 ab die nach dem Frankfurter Friedensvertrag an ehemalige französische Militärs zu zahlenden Pensionen und die Kosten der Invalideninstitute des Reichsheeres, sowie die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Hinterbliebene der in Folge des Krieges von 1870/71 verstorbenen Militärs bis zum Belaufe von 350 000 Mark auf den Fonds zu übernehmen seien.

4. Eine Verordnung vom 4. März 1879 (R. Ges. Bl. S. 13) bringt Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, und eine Verordnung vom 20. Mai 1880 regelt die Tagelöhner, Reisekosten u. s. w. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (R. G. Bl. S. 113).

5. Das Gesetz vom 30. März 1880, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen (R. Ges. Bl. S. 99), worüber in der Session 1880 verhandelt wurde (Druckf. Nr. 23; St. B. S. 169—170, 232), bestimmt, daß den Militärpersonen, die bei dem Marinelazareth zu Yokohama länger als ein Jahr gedient haben, diese Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt angerechnet wird.

6. Eine Verordnung vom 29. Juni 1880 (R. Ges. Bl. S. 169) enthält die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

V.

Schiffahrt.

In diesem Abschnitt ist sehr wenig zu berichten, wenn man nicht theilweise die oben in Abschnitt I unter 2 berührten Verträge hierher rechnen will. Sonst nur

1. Die Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See (R. Gef. Bl. S. 1). Durch diese wurde die Verordnung vom 23. Dezember 1871, welche nach der Erfahrung mancherlei Mißstände hatte, aufgehoben und durch neue Vorschriften über das Führen von Lichtern, Nebelsignale, Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit bei Nebel u. s. w. ersetzt.

2. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Küstenfrachtschiffahrt (Druckf. Nr. 77) gelangte dem Reichstag 1880 zur Vorlage, machte die erste Berathung durch (St. B. S. 660—670), sowie auch nach Vorberathung in einer Kommission, die mündlich Bericht erstattete (Druckf. Nr. 128), die zweite Lesung (St. B. S. 1024—1035), wurde aber nach der Generaldiskussion dritter Lesung von der Tagesordnung abgesetzt und nicht erledigt (St. B. S. 1117—1118).

3. Dagegen wurde aus dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reichs (Druckf. Nr. 7) in der Session von 1880 das Gesetz vom 25. März 1880 (R. Gef. Bl. S. 181). Die Berathung machte keine Schwierigkeit (St. B. S. 49—52, 87). Dem Gesetz zufolge haben die Führer deutscher Kauffahrer die Ankunft in einem Hafen, der zum Amtsbezirk eines deutschen Konsuls gehört, dem letzteren bei Geldstrafe anzuzeigen. Indessen mit einigen Ausnahmen. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung bestimmt, wie in § 3 des Gesetzes vorbehalten war, eine Kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1880 (R. Gef. Bl. S. 183).

VI.

Verkehrsanstalten.

1. Eisenbahnwesen. Bezüglich des Reichseisenbahnamtes ist auf dasjenige zu verweisen, was oben (in Abschnitt I, 3 a) über dessen Einrichtung bemerkt worden ist, und bezüglich seiner Thätigkeit, sowie bezüglich des gesammten Zustandes des Eisenbahnwesens und seiner Bedürfnisse auf das, was unten in Abschnitt XIV über deren Kritik gelegentlich der Etatsberathungen noch bemerkt werden wird. Im Uebrigen haben wir nur zu notiren,

a) daß dem Reichstag 1879 (f. Druckf. Nr. 25) eine Uebersicht über die Bauausführungen und Betriebsmittelananschaffungen für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg vorgelegt wurde; ebenso 1880 (Druckf. Nr. 5), wo weiter auch dem Reichstag eine Zusammenstellung der Betriebsergebnisse des Jahres 1877 und des Jahres 1878 zugeht, welche letztere für

die Zukunft eine genaue, von dem Reichseisenbahnamt zu betreibende Eisenbahnstatistik in Aussicht stellte.

b) Ein Gesetz vom 9. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 195) gibt die Ermächtigung, Eisenbahnen von Tetricen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen zu bauen, sowie zwischen Diedenhofen und Hergarten-Falk ein zweites Geleise legen zu lassen. Die Mittel dazu sollen durch Anleihe beschafft werden. Der Reichstag hatte dem Entwurf (Druckf. Nr. 284) leicht seine Zustimmung erteilt (St. B. S. 1829—1832, 1869). Ueber die Ausführung der Anleihe, im Gesamtbetrage von 4614515 Mark, erging der Allerhöchste Erlaß vom 13. Oktober 1880 (R. Gef. Bl. S. 187).

c) Zur Ordnung der Verhältnisse der St. Götthardeisenbahn wurde ein neuer Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 abgeschlossen und publizirt (R. Gef. Bl. 1879 S. 270).

d) Ueber den Entwurf eines Gesetzes über das Pfandrecht an Eisenbahnen s. unten S. 229.

2. Post- und Telegraphenwesen. Hier tritt hervor

a) der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878, zu Paris geschlossen, sammt Uebereinkommen zwischen einem großen Theil der kontrahirenden Staaten, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe und Postanweisungen (R. Gef. Bl. S. 83 ff.), den der Reichstag natürlich unverändert genehmigte (St. B. S. 134—135, 187—189).

b) Von der Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens, den Bedürfnissen derselben und den Anleihen, die zu diesem Zwecke gemacht worden sind, sowie auch von einzelnen Wünschen, die in Bezug auf den Verkehr bei den Etatsberathungen geäußert wurden, wie z. B. in Betreff der Werthangaben, des Briefgeheimnisses u. dgl., wird in Abschnitt XIV S. 238 u. 239 noch die Rede sein.

c) Als die Verkehrsanstalten betreffend muß noch des Antrags Erwähnung gethan werden, der in der Reichstagsession 1880 dahin gerichtet wurde, der Reichskanzler möge eine Untersuchung veranstalten, ob die zahlreichen Klagen über den Zustand des Rheinstroms berechtigt seien und wie ihnen eventuell abgeholfen werden könne (Druckf. Nr. 44). In der Diskussion über diesen Antrag beschwerte man sich namentlich über das Verhalten der Rheinschiffahrtskommission und verlangte die Ausarbeitung eines einheitlichen Bauplans. Die Regierung räumte ein, daß Mißstände vorhanden seien. Umfomehr fühlte sich der Reichstag bestimmt, den Antrag anzunehmen (St. B. S. 471—477).

d) Ueber die Elbschiffahrt ist in Abschnitt II, 5 das Nöthige bemerkt worden.

VII.

Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge.

Von hervorragender Bedeutung erscheint die Gesetzgebung des Zoll- und Steuerwesens, sowie die dadurch bedingte Haltung dem Auslande gegenüber. Wie in dem Abschnitt, der von Etatsfeststellung handelt (s. unten S. 231), zu zeigen sein wird, schlossen die letzten Finanzjahre mit

Defizits ab. Angesichts dieser Erscheinung mußte die Reichsregierung darauf Bedacht nehmen, Deckung zu beschaffen; und da man nicht darauf ausgehen konnte, die Bedürfnisse des Reichs durch Vermehrung der Matrikularbeiträge zu decken, im Gegentheil die letzteren mindern oder ganz beseitigen und dem Reiche eigene selbständige Einnahmen zuführen zu müssen glaubte, erschien es derselben am angemessensten, neue und reichlich fließendere Einnahmen aus den Zöllen und den dem Reiche gehörigen Steuern zu eröffnen. Damit hoffte man zugleich die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu vermindern. Aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen wandte sich, freilich unter großem Widerstreit von manchen Seiten her, die Reichsregierung einer Reform der Zoll- und Steuergesetzgebung zu, die, wie öfter hervorgehoben wurde, nichts Anderes ist, als das Verlassen der bisher eingehaltenen, dem Freihandel entgegenstrebenden Bahnen.

1. Wir betrachten an erster Stelle diejenigen Vorkommnisse, welche die Zölle und Steuern betreffen.

a) die Reform des Zolltarifs insonderheit wurde eingeleitet aa. durch das Gesetz vom 30. Mai 1879, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (R. Gef. Bl. S. 149). Der erklärte Zweck bei Einbringung des Entwurfs (Druckf. Nr. 278) zu diesem Gesetz war der, zu verhindern, daß die Zwischenzeit während der damals bereits im Gange befindlichen Verhandlungen über den neuen Zolltarif (s. unten Nr. bb.) von der Spekulation übermäßig und zum Schaden der Reichsfinanzen ausgebeutet werde. Welche Gefahr in dieser Beziehung drohe, wurde an mehreren Beispielen thätlich nachgewiesen. Bei der ersten Berathung (St. B. S. 1314—1327) wurde im Ganzen die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, wenn es denn einmal zu einer Tarifänderung kommen sollte, anerkannt und nur bedauert, daß dasselbe nicht schon zeitiger in Angriff genommen worden sei. Doch traten auch Bedenken, prinzipielle und praktische, hervor. In der zweiten Lesung fand das Gesetz nur in modifizirter Fassung Billigung (St. B. S. 1481—1498), die in der dritten noch einmal, wiewohl in der Hauptsache vergeblich, bemängelt wurde (St. B. S. 1509—1519).

Nach dem § 1 des Gesetzes war dem Reichskanzler die Befugniß beigemessen worden, die Eingangszölle von Roheisen, Material-, Spezerei- und Konditorwaaren, und anderen Konsumtibilien, sowie von Petroleum und Tabak in der Höhe vorläufig erheben zu lassen, die sich nach den Beschlüssen des Reichstags über den Zolltarif oder das Tabaksteuergesetz in zweiter Lesung ergeben werde. Von der Befugniß machte der Reichskanzler Gebrauch, indem er in Betreff des Roheisens eine entsprechende Bekanntmachung vom 31. Mai 1879 (R. Gef. Bl. S. 150), in Betreff der Spezerei- und sonstigen Waaren, sowie des Petroleums eine Bekanntmachung vom 5. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 161), in Betreff des Tabaks eine Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 163) erließ.

bb. Sodann wurde mit dem Reichstag das Gesetz vom 15. Juli 1879 betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollge-

bietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer (R. Gef. Bl. S. 207) vereinbart.

Mit der desfallsigen Vorlage (Druckf. Nr. 132 mit Motiven und Anlagen, zu denen namentlich Zolltarife anderer Staaten gehörten) fertig zu werden, war unstreitig die schwierigste der dem Reichstag in der 1879er Session gestellten Aufgaben. Die erste Berathung nahm die 36.—41. Sitzung in Anspruch (St. B. S. 926—1114). Es ist unmöglich, die Fülle der allgemeinen und speziellen Betrachtungen auch nur einigermaßen wiederzugeben. Vielmehr muß man sich begnügen, darauf hinzuweisen, daß von Anfang an der Entwurf ebenso heftige Gegnerschaft, als eifrige Befürwortung fand. Auch zeigte sich bereits, daß bei dieser Gelegenheit keineswegs von einer jeden Partei ein einheitliches Votum zu erwarten war, daß sich vielmehr überhaupt dabei die Parteirichtungen verschieben würden. Das Gesetz selbst und eine Reihe von Tarifpositionen wurden zur Kommissionsberathung verwiesen.

Die zweite Berathung des Gesetzes nahm die 74., 76., 77. Sitzung (St. B. S. 2106—2117, 2148—2215), die dritte die 78. und 80. Sitzung (S. 2241—2265, 2345—2364) in Anspruch und führte zur Annahme des Gesetzes.

Noch weniger erscheint es thunlich, über die Debatten zum Zolltarif und dessen einzelne Positionen kurz zu referiren. Die zweite Lesung erfüllte die 45.—51., 53.—55., 60.—62., 65.—73. Sitzung, die dritte die 79., 80. Sitzung. Die Anträge der Kommissionen und die Positionen des Entwurfs wurden mehrfach amendirt.

cc. Durch das Gesetz vom 6. Juni 1880 betreffend die Abänderung des Zolltarifs (R. Gef. Bl. S. 120) ist bald darauf diejenige Position, welche den Eingangszoll von Flachs und anderen vegetabilischen Stoffen mit Ausnahme der Baumwolle bestimmt hatte, beseitigt worden. Der Vorschlag zu demselben ging aus der Initiative des Reichstags hervor (Druckf. Nr. 63). Auch über diese Spezialität mangelte es nicht an längerer Berathung (St. B. S. 643—660, 739—745), die mit der Annahme des nur aus einem Paragraphen bestehenden Gesetzes ausging. Zugleich wurde durch einen Beschluß des Reichstags der Reichskanzler ersucht, einen Gesetzentwurf behufs Erleichterungen der Getreideeinfuhr nach § 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 vorzulegen.

Eine Mehrzahl von Petitionen gegen den neuen Zolltarif konnte in der Session von 1880 nicht erledigt werden. Klagen über denselben wurden bei anderen Verhandlungen vielfach laut.

dd. Einige Aenderungen in Betreff der bayerischen Uebergangsabgaben hat die Bekanntmachung vom 3. März 1880 (R. Gef. Bl. S. 25), in Betreff der hadijchen die Bekanntmachung vom 20. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 112), und in Betreff der bayerischen Uebergangsabgabe für Branntwein die Bekanntmachung vom 9. November 1880 (R. G. Bl. S. 189) getroffen.

b) Nicht minder war die Steuergesetzgebung ein wichtiger Gegenstand der Berathung und Gesetzgebung.

aa. In der Session von 1879 einigte sich die Reichsregierung mit dem Reichstag über einen Gesetzentwurf wegen Abänderung

des Gesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend die Wechselstempelsteuer (Druckf. Nr. 83). Hauptsächlich galt es die Sätze dem neuen Münzsystem des Reichs anzupassen. Ueber einige Ansätze wurde gestritten, indessen schließlich der Entwurf unverändert gutgeheißen. (St. B. S. 729—33, 829—42, 886—94). Darauf ist das Gesetz vom 4. Juni 1879 verkündet worden (R. Ges. Bl. S. 151).

Auf dasselbe beziehen sich die Bekanntmachung vom 13. Juni 1879 (R. G. Bl. S. 153), wegen Ausgabe neuer Stempelmarken für Wechsel und die Bekanntmachung vom 24. März 1880 (R. Ges. Bl. S. 94), wegen Einlösung und Umtauschs der alten Marken.

bb. Gesetz vom 16. Juli 1879 betreffend die Besteuerung des Tabaks (R. G. Bl. S. 245). Auf Grund des Etatsgesetzes vom 26. Juni 1878 hatte eine Enquête stattgefunden, deren Bericht dem Reichstag 1879 zugeing (Druckf. Nr. 32). Bald darauf unterbreitete ihm die Regierung zwei Gesetzentwürfe (Druckf. Nr. 136); der eine betreffend die Besteuerung des Tabaks, der andere betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Tabakfabrikaten. Sie standen selbstredend mit der Tendenz des Zolltarifs, der letztere auch mit dem Gesetz vom 30. Mai 1879 (S. oben S. 216) in Verbindung. Bei der geplanten Steuerreform war immer in erster Linie Mehrertrag aus dem Tabak, wenn nicht geradezu Tabaksmonopol, ins Auge gefaßt worden. Die erste Berathung bewies, daß sehr abweichende Ansichten obwalteten (St. B. S. 1138—1174), wenn auch im Allgemeinen Geneigtheit, den Reichsfinanzen aus dem Tabak mehr Einnahme zukommen zu lassen, nicht verkannt werden mochte. Indessen wurden in zweiter Lesung (St. B. S. 2090—2106) die Bestimmungen des Entwurfs nach den Anträgen der Kommission (Druckf. Nr. 345) mit einigen Amendements ohne sonderlichen Widerstreit angenommen, dann in dritter das ganze Gesetz (St. B. S. 2240—2241).

Dagegen wurde der Entwurf des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Nachsteuer kurzweg abgelehnt (St. B. S. 2147—2148).

Hinlänglich bekannt ist, daß man das Tabaksteuergesetz von 1879 keineswegs als endgiltige Erledigung der Tabaksteuerfrage hat ansehen wollen. Immer wieder verlautete, daß weitere Erhöhungen oder das Monopol in der Luft schweben. Um darüber einige Beruhigung zu erlangen und der Tabakindustrie solche zu gewähren, wurde in der Session von 1880 der Antrag gestellt (Druckf. Nr. 80), der Reichstag wolle erklären, daß er jeder weiteren Erhöhung oder dem Monopol nicht zustimmen werde. Man ging über den Antrag zur Tagesordnung (Druckf. Nr. 151), motivirte diese aber mit der bestimmten Erwartung, daß das Einverständnis mit der Regierung, das zu dem Gesetz von 1879 geführt habe, nicht weiter in Frage gestellt werde (St. B. S. 973—997).

cc. Gesetz vom 19. Juli 1879 betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (R. G. Bl. S. 259). Innerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft soll für Branntwein, der zu derlei Zwecken verwendet wird, die Branntweinsteuer nach dem bei der Ausfuhr zu vergütenden Satze vergütet

werden. Der Reichstag trat dem Entwurfe (Druckf. Nr. 370) ohne Weiteres bei (St. B. S. 2230, 2268).

dd. Zwei Gesetzentwürfe wegen Erhebung der Brausteuer und betreffend die Erhöhung der Brausteuer (Druckf. Nr. 135) blieben, nachdem sie die erste Berathung, nicht ohne auf Widerstand zu stoßen und das Verlangen nach einer Erhöhung der Branntweinsteuer anzuregen, durchgemacht hatten (St. B. S. 1122—1133) und nachdem von der Kommission die ersteren modificirt anzunehmen, die zweiten abzulehnen empfohlen worden, (Druckf. Nr. 397) unerledigt.

Ebensowenig gelangte der Entwurf des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer zur Perfection, als seine Vorlage in der Session von 1880 erneuert wurde (Druckf. Nr. 21 mit 6 Beilagen). Es fand zwar eine eingehende erste Berathung statt (St. B. S. 349—364); aber die zweite, die im Plenum stattfinden sollte, unterblieb.

ee. Als ein neues Steuerprojekt trat in der Session von 1880 auf der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Druckf. Nr. 96).

Von Aktien- und Inhaberwerthpapieren, Schlußnoten und Rechnungen, Lombarddarlehen, Quittungen, Checks und Giroanweisungen, Lotterielosen sollten Abgaben zu Nutzen des Reichs durch das Gebot, Stempelmarken anzulegen, erhoben werden. Die Regierung rechtfertigte auch diese Vorlage mit dem Hinweis auf die Bedürfnisse des Reichs. Mehrfach wurde auch betont, daß diese Besteuerung des Verkehrs mit mobilen Werthen, namentlich an der Börse, als eine gerechte Ausgleichung im Verhältniß des Immobilienstempels oder als eine Entlastung des letzteren zu betrachten sei. Nach reichlicher erster Besprechung (St. B. S. 962—72, 1005—1024) verschwand jedoch der Entwurf in einer Kommission.

2. In Bezug auf das Zollgebiet sind ergangen

a) Das Gesetz vom 28. Juni 1879 betreffend die Sicherheit der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen (R. Gef. Bl. S. 159). Dasselbe wurde nach dem Entwurf der Regierung (Druckf. Nr. 278) vom Reichstag sofort genehmigt (St. B. S. 1769—70, 1797). Auf die bremischen Exklaven finden darnach dieselben Bestimmungen Anwendung, die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1869 für die hamburgischen gelten.

b) In der Session von 1880 kam die Hereinziehung Altona's und eines Theils von Hamburg in das Zollgebiet zur Sprache, hinter der immer auch die Hereinziehung ganz Hamburgs und Bremens im Hintergrunde stand.

Gestützt auf die umlaufenden Gerüchte wurde eine Interpellation an den Reichskanzler gerichtet, was vom Bundesrath beabsichtigt werde (Druckf. Nr. 148). Die Antwort lautete dahin, daß man allerdings beabsichtige, Altona und die Hamburger Vorstadt St. Pauli dem Zollgebiet einzuverleiben, worüber dann eine eingehende Diskussion entstand (St. B. S. 1071—1086).

Da aus der letzteren hervorging, daß der Bundesrath für sich allein

zu beschließen gedenkt, stellten mehrere Abgeordnete den Antrag (Druckf. Nr. 187) zu erklären, daß der Art. 34 der Reichsverfassung einen solchen einseitigen Beschluß nicht gestatte. Der Antrag gelangte auch zur Berathung (St. B. S. 1238—1240), allein dieselbe konnte wegen Schlußes der Session nicht zu Ende geführt werden.

c) Ueber einen Bericht betreffend die Uebersee der nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des Reichs s. Abschnitt XIV unter 2. c.

3. Es handelte sich aber auch um die Regelung der Handelsbeziehungen zu auswärtigen Staaten; zunächst

a) im Verhältniß zu Oesterreich-Ungarn. Ueber die Zollfrage im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich waren, da der seitherige Vertrag dem Ablauf nahe rückte, Verhandlungen eröffnet worden; allein diese erwiesen sich schwierig und der Abschluß verzögerte sich. Deshalb wurde zunächst ein Handelsvertrag für das Jahr 1879 abgeschlossen. Derselbe ging nebst Zollkartel und Schlußprotokoll dem Reichstag in der 1879er Session zu (Druckf. Nr. 8) und erregte langwierige Debatten, die sich nicht minder über die Zollpolitik und die Verkehrsverhältnisse im Ganzen, als über das Verhältniß zu Oesterreich im Besonderen verbreiteten. Die erste Berathung erfüllte drei Sitzungen (St. B. S. 39—95) und ließ die prinzipiellen Gegensätze der Freihändler und Schutzöllner deutlich hervortreten. Die zweite Lesung konnte in einer Sitzung zu Ende gebracht werden, obgleich mehrere Paragraphen zu verschiedenen Meinungsäußerungen Anlaß boten (St. B. S. 97—110). Auch die dritte Lesung rief noch einige Betrachtungen über die Wandlung der Wirtschaftspolitik, welche die Reichsregierung beliebt habe, hervor (St. B. S. 111—120), schloß aber mit unveränderter Annahme des Vertrags, der demgemäß im Reichsgesetzblatt (S. 11 vgl. 1878 S. 365) publizirt wurde.

Daran schließt sich an eine Erklärung betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 31. Dezember 1879 (R. Ges. Bl. 1880 S. 9). Da ein definitiver Abschluß der Verhandlungen zwischen beiden Reichen noch immer nicht zu erzielen gewesen war, so schlug die Oesterreichisch-Ungarische Regierung vor, den Vertrag vom 16. Dezember 1878 bis zum 30. Juni 1880 zu verlängern. Hierbei hegte aber die Deutsche Regierung das Bedenken, daß zu einer solchen Verlängerung in toto die Zustimmung des Reichstags erforderlich und nicht mehr einzuholen sei. Dagegen war sie bemüht, die von der Reichstagsgenehmigung unabhängigen Bestimmungen fortzudauern zu lassen. In diesem Sinne wurde gemeinsam die gedachte Erklärung vom 31. Dezember 1879 formulirt.

Später traf man dann die Uebereinkunft wegen weiterer provisorischer Maßregeln vom 11. April 1880 (R. Ges. Bl. S. 146), wonach der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 mit einigen Modifikationen auf die Zeit bis zum 30. Juni 1881 erstreckt wurde. Die desfallsige Vorlage rief wieder in dem Reichstag bei der ersten Lesung lebhafteste Diskussion hervor (St. B. S. 1119—1129). In der zweiten Lesung (St. B. S. 1135—1138) wurde zwar dem Vertrag die Genehmigung ertheilt, bei der man auch in dritter Lesung (St. B.

§. 1318) beharrte, aber der Antrag gestellt, die Regierung zur Vorlegung jener Erklärung vom 31. Dezember 1879 behufs verfassungsmäßiger Beschlußfassung des Reichstags aufzufordern (Druckf. Nr. 66). Wenn man auch über den Antrag zur Tagesordnung überging, so geschah dieß doch nur mit der Motivirung, daß die Regierung durch die jetzige Vorlage ihrer konstitutionellen Verbindlichkeit nachgekommen sei.

b) Mit Belgien wurde eine Uebereinkunft wegen provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 22. April 1880 abgeschlossen (R. G. Bl. S. 148), derzufolge mit Ausnahme zweier Artikel der Handelsvertrag vom 22. April 1880 bis zum 30. Juni 1881 in Kraft bleiben sollte. Die Genehmigung der Vorlage (Druckf. Nr. 144) machte im Reichstage keine Schwierigkeiten (St. B. S. 1141—42, 1318).

c) Dasselbe gilt von einer ähnlichen Uebereinkunft mit der Schweiz vom 1. Mai 1880, ebenfalls für die Zeit bis zum 30. Juni 1881 (R. G. Bl. S. 149). S. darüber Druckf. Nr. 181 und St. B. S. 1211, 1318.

4. Je mehr man nach dem Bestehenden mit Zollangelegenheiten zu thun hatte, desto mehr wurde der Blick hingelenkt auf die Nothwendigkeit einer möglichst genauen Waarenstatistik.

Die Regierung brachte daher 1879 bei dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets ein (Druckf. Nr. 217 mit 5 Beilagen). Nach den Aeußerungen in erster Lesung (St. B. S. 1639—1648) erblickte man in dem Entwurf einen zweifellosen Fortschritt, fand auch darin richtige Prinzipien, hatte jedoch auch mancherlei in Betreff der Gebühren, des beschränkten, nicht die ganze Reichshandelsstatistik ergreifenden Umfangs u. s. w. einzuwenden. Nachdem eine Kommission vorberathen hatte, wurde in zweiter (St. B. S. 2082—2089) und dritter Lesung (S. 2231—2232) die Vorlage unverändert angenommen und demgemäß das Gesetz vom 20. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 261) publizirt.

VIII.

Münz- und Bankwesen.

Zunächst kann auf Manches verwiesen werden, was bei den Etatsberathungen vorkam und in Abschnitt XIV erwähnt werden wird. Sodann ist hier anzuführen,

1. daß dem Reichstage 1879 die siebente (Druckf. Nr. 20) und 1880 die achte Denkschrift (Druckf. Nr. 12) über die Ausföhrung der Münzgesetzgebung vertheilt wurde.

2. Veranlaßt durch die immer von Neuem auftauchenden und den Verkehr beunruhigenden Gerüchte, wonach die Reichsregierung Willens sein sollte, die reine Goldwährung wieder zu verlassen und zur Silber- oder Doppelwährung zurückzukehren, wurde in der Session 1879 eine Interpellation an dieselbe gerichtet (Druckf. Nr. 262). Die Ant-

wort fiel dahin aus, daß bislang eine Veränderung des Münzgesetzes in keiner Weise zur Sprache gekommen sei und die Einföhrung der Silberverkäufe ganz andere Gründe habe. Jedoch verlief die Debatte nicht, ohne daß der Doppelwährung von manchen Mitgliedern das Wort geredet wurde (St. B. S. 1709—1726). Jene Erklärung der Regierung fand auch bei Berathung des Kapitels vom Münzwesen im Etat für 1880/81 ausdrückliche Wiederholung.

3. In der Session von 1880 erhielt der Reichstag einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Druckf. Nr. 120). Der Betrag der auszuprägenden Silbermünzen sollte darnach auf 12 Mark pro Kopf der Bevölkerung erhöht werden. Der Vorschlag erregte in der ersten Lesung viel Streit, da Manche das thatsächliche Bedürfnis zu einer solchen Maßregel vermifhten und von der Vermehrung der silbernen Scheidemünzen eine Störung der reinen Goldwährung befürchteten (St. B. S. 899—916). Es wurde beschloffen, die zweite Lesung im Plenum vorzunehmen. Allein der Beschluß kam nicht zur Ausführung. Die Vorlage sammt den zu ihr gestellten Anträgen (Druckf. Nr. 149, 154, 188) blieb unerledigt.

4. Vom Bankwesen ist sonst nichts weiter mitzutheilen, als daß in dem Etat für 1880/81 der Antheil des Reichs an der Einnahme von der Reichsbank mit 1 500 000 Mark eingestellt und dabei die Solidität der Verwaltung von einigen Rednern bemängelt, von anderen durchaus in Schutz genommen wurde.

IX.

Gewerbe und Industrie.

Die Gewerbeordnung war mehrfach Gegenstand der Diskussion.

1. In der Session 1879 entstand eine solche von bedeutendem Umfang über den Antrag, den Reichskanzler um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, durch welchen die §§ 32—36, 56—61, 63, 84—104 der Gewerbeordnung, also ein großer Theil der letzteren, einer Abänderung unterworfen werden sollten (St. B. S. 536—556). Es sollte die Erlaubniß zur Schauspielunternehmung von einer Prüfung der Zuverlässigkeit, die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von dem Bedürfnis abhängig gemacht, Auktionatoren-gewerbe, Betrieb im Umherziehen und Wanderlager unter besondere Bedingungen gestellt und dann namentlich eine Ordnung des Innungswesens erlassen werden. Eine zur Vorberathung ernannte Kommission kündigte mündlichen Bericht über die von ihr formulirten Anträge (Druckf. Nr. 235) an. Der Schluß der Session schnitt aber die zweite Berathung ab.

2. Ein anderer Antrag (Druckf. Nr. 16) ersuchte den Reichskanzler um Einföhrung obligatorischer nach dem Muster der bergmännischen Knappschafstvereine zu bildenden Altersforschungs- und Juvä-

lidenklassen für alle Fabrikarbeiter. Er rief eine längere Debatte hervor, da Andere Zwangsklassen verwarfen und höchstens fakultative Hilfsklassen befördern wollten (St. B. S. 155—184). Eine Kommission übernahm die Vorprüfung und erstattete Bericht (Druckf. Nr. 314), der die Errichtung von Invaliden- und Altersversorgungskassen für die Fabrikarbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht empfahl und die Grundlagen der letzteren näher bezeichnete. Indessen erfolgte die Berichterstattung zu spät, als daß das Plenum des Reichstags noch berathen und beschließen konnte. In der Session 1880 kam der Antrag nicht wieder zum Vorschein; aber es erfolgte eine Interpellation (Druckf. Nr. 17), ob eine Gesetzesvorlage zu erwarten sei, die dahin beantwortet wurde, daß zwar in dieser Sitzung eine Vorlage nicht bewirkt werden könne, daß aber der Reichskanzler mit eingehender Ermägung der Sache beschäftigt sei. In der anschließenden Besprechung (St. B. S. 147—168) wurde abermals der ganze Plan ebensowohl als unnötig oder schädlich bekämpft, als umgekehrt empfohlen.

3. Gesetz vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (R. Gef. Bl. S. 267). Durch dasselbe werden die administrativen Befugnisse in Betreff der Konzession für Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, Gast- und Schankwirthschaften, Pfandleiher und Rückkaufshändler erweitert. Der Entwurf (Druckf. Nr. 156) ging nach mancher Rede für und wider zur ersten Lesung (St. B. S. 1558—1570) in Kommission, deren Vorschläge (Druckf. Nr. 279) mit einem Amendement zu Art. 1 angenommen wurden (St. B. S. 2126—2144, 2215—2220, 2268). Die Aenderungen beziehen sich auf die §§ 6, 30, 33, 34, 35, 38 der Gewerbeordnung.

4. In der Session von 1880 kehrte der unter Nr. 1 erwähnte Antrag wieder (Druckf. Nr. 42). Abermals eine eingehende erste Lesung (St. B. S. 451—471).

Die Kommission, welcher derselbe überantwortet wurde, schlug zuvörderst in Betreff der Schauspielunternehmungen einen Gesetzentwurf vor (Druckf. Nr. 97), bestehend aus einem Artikel, wonach die Erlaubniß zu versagen sei, wenn der Nachsuchende nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht besitzt. Die erste und zweite (St. B. S. 919—937), sowie auch die dritte Berathung (St. B. S. 1109—1117) führte zur Annahme des Vorschlags. Daraufhin wurde das Gesetz vom 15. Juli 1880 betreffend die Abänderung des § 32 der Gewerbeordnung (R. Gef. Bl. S. 179) verkündet.

Ebenso wurde der Vorschlag der Kommission, in Betreff der Auktionatoren den Reichskanzler um Mittheilung des Ergebnisses über die dieserhalb angeordneten Erörterungen zu ersuchen und in Betreff der Wanderlager den Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen (Druckf. Nr. 125) angenommen (St. B. S. 989—942, 1177—1184).

Endlich fand auch eine große Debatte über die Kommissionsvorschläge (Druckf. Nr. 130) in Betreff der Innungen statt (St. B. S. 1184—1203). Auch hier trat das Plenum der Kommission bei.

5. Der in Folge einer Petition gestellte Antrag der Petitionskommission (Druckf. Nr. 156), der Kurpfuscherei ernstlicher zu Leibe zu gehen, kam in der Session von 1880 nicht mehr zur Berathung.

6. Zu § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist durch eine Verordnung vom 9. Februar 1880 (R. Gef. Bl. S. 13) eine Deklaration erlassen worden, was unter künstlich bereiteten Mineralwassern im Sinne der Anlage A. zur Verordnung vom 4. Januar 1875 zu verstehen und nicht zu verstehen sei.

7. Zur Unterstützung der deutschen Industrie wurde durch Gesetz vom 16. Mai 1879 ein Betrag für die Betheiligung an der Ausstellung in Sydney bewilligt. S. darüber unten Abschn. XIV S. 234 a. G.

X.

Polizei.

Indem wir dem Begriffe der Polizei die allgemein übliche, weiteste Bedeutung geben, machen wir aufmerksam

1. auf die Verordnung vom 29. Januar 1879, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland (R. Gef. Bl. S. 3), welche zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheit die Einfuhr einer Reihe von Artikeln über die Reichsgrenze aus Rußland bis auf weiteres verbot oder nur unter gewissen Bedingungen zuließ. Die Veranlassung dazu lag in dem Umstande, daß in Rußland die Pest ausgebrochen war. Ueber deren Verbreitung und die dagegen ergriffenen Maßregeln wurde auch in der Session von 1879 eine besondere Anfrage an die Regierung gerichtet (Druckf. Nr. 34), beantwortet und diskutiert (St. B. S. 217—221). Auch wurde, wie so gleich hier bemerkt werden mag, die Nichtveröffentlichung des Berichts, den die zur Erforschung des Sachverhalts nach Rußland entsendete Kommission erstattet hatte, dem Gesundheitsamt (St. B. 1880 S. 222 ff.) zum Vorwurf gerechnet.

Durch die Verordnung vom 8. April 1879 (R. Gef. Bl. S. 125) wurden die §§ 1—3 der Verordnung vom 29. Januar durch eine andere erheblich beschränktere Bestimmung ersetzt und schließlich durch die Verordnung vom 17. Juni 1879 (R. Gef. Bl. S. 158) das ganze Verbot außer Kraft gesetzt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen der Pestseuche halber getroffenen Maßregeln über die Einfuhr von Sachen stand eine Reihe von Maßregeln, welche sich auf den Eintritt der Personen bezogen.

Die Verordnung vom 2. Februar 1879 (R. Gef. Bl. S. 9) forderte von jedem aus Rußland kommenden Reisenden einen Paß, der am Tage des Austritts aus dem Russischen Gebiet oder an einem der beiden vorhergehenden Tage von der Deutschen Botschaft oder einer Deutschen Konsularbehörde in Rußland visirt worden. Daran schloß sich eine Bekanntmachung vom 3. Februar 1879 (R. Gef. Bl. S. 10) über

die Bedingungen des Eintritts solcher Reisenden über die Reichsgrenze. Die Verordnung vom 2. Februar aber wurde durch die Verordnung vom 14. Juni 1879 (R. Gef. Bl. S. 155) aufgehoben, aber verfügt, daß bis auf Weiteres jeder aus Rußland kommende Reisende sich durch einen von der Botschaft oder einer Konsularbehörde des Reichs visirten Paß auszuweisen habe.

2. Gesetz vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R. Gef. Bl. S. 145).

Der Entwurf zu einem solchen war, wie man sich erinnert, schon 1878 dem Reichstag vorgelegt, aber nicht erledigt worden. Dießmal (Druckf. Nr. 7) hatte sich der Entwurf, dem technische Materialien und vergleichende Uebersichten der fremden Gesetzgebungen zur Begleitung gegeben waren, größerer Spezialisierung und Präzisierung befleißigt. Er fand im Ganzen bei der ersten Berathung (St. B. S. 128—134) günstige Aufnahme, wenn gleich zum Theil noch mehr gewünscht wurde. Meist wurden die Paragraphen in zweiter Lesung nach den Anträgen der 7. Kommission (Druckf. Nr. 59) angenommen; nur zu den §§ 2—4, 10 fand einige Aenderung statt (St. B. S. 772—817). Ähnlich die dritte Lesung (St. B. S. 864—882).

Das Gesetz gibt den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß, bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trint- und Kochgeschirr, sowie Petroleum Revisionen vorzunehmen, und überläßt es Kaiserlicher Verordnung, Vorschriften über Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung, Feilhaltung u. s. w. zu erlassen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Geld- oder Gefängnißstrafe.

3. Besondere Sorge machte die dem Weinbau durch die Verbreitung der Reblaus drohende Gefahr.

Unter dem 17. September 1878 war zwischen einer größeren Anzahl von Regierungen eine internationale Uebereinkunft betreffend Maßregeln gegen die Reblaus getroffen worden. Auf Vorlage (Druckf. Nr. 46) sprach der Reichstag 1879 (St. B. S. 383—387) gern seine Zustimmung aus. Sie wurde 1880 (R. Gef. Bl. S. 15) publizirt. Nach Bekanntmachung vom 17. September 1880 (R. Gef. Bl. S. 108) trat später noch Luxemburg und nach einer anderen Bekanntmachung vom 17. September (R. Gef. Bl. S. 118) Serbien bei.

Uebrigens wurde auch durch eine Verordnung vom 31. Oktober 1879 (R. Gef. Bl. S. 303) das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, welches nach der Verordnung vom 11. Februar 1873 bestand, auf alle Reben, einerlei ob sie zum Verpflanzen geeignet oder nicht, und auf alle Theile des Weinstocks, auch auf Nebenblätter ausgedehnt. In der Session von 1880 forderte aber der Reichstag auf Grund eines Berichts der Petitionskommission (Druckf. Nr. 85) den Reichskanzler auf, noch schärfere Maßregeln gegen die Gefahr zu ergreifen (St. B. S. 674—685).

4. Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz nützlicher Vögel, der schon 1877 den Reichstag beschäftigt hatte, wurde ihm

1879 von Neuem vorgelegt (Druckf. Nr. 47). Er gelangte zur ersten (St. B. S. 415—421) und auch zur zweiten (St. B. S. 818—827), aber nicht zur dritten Lesung.

5. Gegen den Impffzwang liefen auch 1879 viele Petitionen ein und die Kommission schlug Veranstaltung von mancherlei Untersuchungen vor (Druckf. Nr. 60). Allein die Sache kam im Plenum nicht zur Berathung.

6. Eine Verordnung vom 25. Juni 1880 (R. Gef. Bl. S. 151) hat die Einfuhr von gehacktem, auf ähnliche Weise zerkleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika bis auf Weiteres aus gesundheitlichen Rücksichten verboten.

7. Endlich ist das Gesetz vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R. Gef. Bl. S. 153) zu erwähnen. Die Nothwendigkeit, den verheerenden Wirkungen der Viehseuchen, besonders der Rinderpest, noch schärfer entgegenzutreten, namentlich durch Absperrung an den östlichen Grenzen, an denen notorisch die meiste Einschleppung zu befürchten sei, hatten dem Reichstag, wie schon früher, so auch wieder bei der Etatsberathung 1879 (St. B. S. 329 ff.) Gelegenheit gegeben, den Wunsch nach einem Viehseuchengesetz zu äußern. Die Regierung kam dem Verlangen nach, indem sie 1880 den Entwurf zu obigem Gesetz (Druckf. Nr. 60) einbrachte, der mit Dank entgegengenommen (St. B. S. 546—551) und nach den Anträgen der Kommission (Druckf. Nr. 140) und einer recht ausführlichen zweiten Lesung unverändert im Wesentlichen gebilligt wurde (St. B. S. 1038—1101), wobei es auch in dritter (St. B. S. 1233—1237) blieb.

8. Die Anträge der Petitionskommission über eine Reihe von Petitionen gegen die Vivisektion (Druckf. Nr. 168), sowie die weiteren Anträge bezüglich dieses Gegenstandes, die sich daran angeschlossen und Garantien wider Mißbrauch bezweckten (Druckf. Nr. 184, 194), wurden in der Session von 1880 unerledigt gelassen.

XI.

Maaf- und Gewichtswesen.

Unter dieser Rubrik ist dießmal nichts zu berichten.

XII.

Reichsbeamte.

1. Eine Verordnung vom 20. Juni 1879 (R. Gef. Bl. S. 160) bestimmt über die Paction, welche der Rendant der Patentamtskasse zu leisten hat, eine Verordnung vom

31. März 1880 (R. Gef. Bl. S. 97) über die Pensionen und Pautionen der Reichsbankbeamten.

2. Eine Verordnung vom 19. November 1879 regelt die Tagegelde, Reisekosten u. s. w. der Reichsbeamten (R. Gef. Bl. S. 313).

3. Die seit lange schwebende gesetzliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen von Reichsbeamten wurde bei der Etatsberathung 1879 von Neuem angeregt (St. B. S. 412).

4. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen (Druckf. Nr. 76) wurde in der Session 1880, nachdem eine erste Berathung erfolgt war (St. B. S. 637—640), liegen gelassen.

5. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die §§ 25, 35 des Reichsbeamtengesetzes (Druckf. Nr. 240), der auch die Vorstände und Direktoren aller unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Behörden für jederzeit zur Disposition stellbar oder pensionirbar erklären wollte, stieß bei erster Lesung (St. B. S. 1591—1599) in der Session von 1879 auf Widerspruch und erlebte keine zweite.

Ueber die Konsularbeamten s. auch Abschnitt II. unter Nr. 8 und über die Beamten der Militär- und Marineverwaltung Abschnitt IV. unter Nr. 4.

XIII.

Rechtsgesetzgebung.

1. Eine Reihe von Vorkommnissen, welche zugleich als zur Rechtsgesetzgebung gehörig anzusehen sind, wurde bereits unter anderem Titel berührt. So die Auslieferungsverträge Abschnitt II. unter Nr. 3, die Konsulargerichtsbareit daselbst unter Nr. 7. Sodann sind die meisten der in Abschnitt X. aufgeführten Erlasse der Gesetzgebung zugleich hierher zu ziehen, namentlich insofern sie Strafbestimmungen enthalten.

Außerdem mag bemerkt werden, daß auch Manches aus der Etatsberathung hierher gehört, wie 1879 die Statifirung des Reichsgerichts, 1880 die Anregung einer anderen Ordnung der Gerichts- und Prozeßkosten, bezüglich deren der Antrag (Druckf. Nr. 81) angenommen wurde, den Reichskanzler zu der Untersuchung aufzufordern, inwieweit die neuen Tarife störend einwirken (St. B. S. 997—1002), Anregung in Betreff des Aktienrechts u. s. w.

2. Eine Bekanntmachung vom 4. April 1879 (R. Gef. Bl. S. 123) thut kund, daß mit Dänemark eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes (vgl. Gef. vom 30. November 1874 § 20) getroffen worden ist.

Mit Oesterreich-Ungarn wurde ein Vertrag geschlossen, welcher bestimmt, inwieweit für gerichtliche und andere behördliche Urkunden eine Beglaubigung entbehrlich ist. Die deshalbigte Vorlage (Druckf.

Nr. 95 ad 3) erhielt leicht die Genehmigung des Reichstags (St. B. S. 1141, 1318)*).

3. In Folge der neuen, am 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Justizeinrichtung erging das Gesetz vom 16. Mai 1879 (R. Gef. Bl. S. 157) betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht (Druckf. Nr. 143; St. B. S. 1177, 1305). Darnach wurden Funktionen, die nach verschiedenen Gesetzen bis dahin dem Reichsoberhandelsgericht zugetheilt waren, auf das Reichsgericht übertragen.

Eine Verordnung vom 26. September 1879 übertrug in Gemäßheit der §§ 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 preussische Rechtsfachen auf das Reichsgericht (R. Gef. Bl. S. 287). Daran schlossen sich andere Verordnungen von demselben Datum, betreffend die gleiche Übertragung badischer, hessischer, oldenburgischer, weimarerischer und meiningenscher, anhaltischer, schwarzburg-sondershausenscher, rudolstädter, waldeckischer, lippeischer und hansestädtischer Rechtsfachen an (R. Gef. Bl. S. 288—297).

Eine Verordnung vom 26. September 1879 verfügt ferner über die Zuständigkeit des Reichsgerichts und die Zulässigkeit des Rechtswegs in bremischen Sachen in Gemäßheit des § 17 Abf. 1 des erwähnten Einführungsgesetzes (R. Gef. Bl. S. 298).

Eine Verordnung vom 27. September 1879 (R. Gef. Bl. S. 299) verfügte nach § 15 desselben Einführungsgesetzes die Errichtung von Hilfssenaten bei dem Reichsgericht.

Eine Verordnung vom 28. September 1879 (R. Gef. Bl. S. 299) betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten führte den § 6 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung näher aus. Dieselbe wurde 1880 dem Reichstag zur Genehmigung unterbreitet (Druckf. Nr. 34) und mit Ausnahme des § 3, der die Verletzung von Gesetzen des Lehenrechts betraf, unverändert angenommen; dazu eine Resolution, wonach die Zulassung der Revision wegen Verletzung an sich nicht revidirbarer Landesgesetze zur Erwägung empfohlen wurde (St. B. S. 232—233, 518, 555—561, 617). Die erteilte Genehmigung wurde durch eine Bekanntmachung vom 11. April 1880 (R. Gef. Bl. S. 102) verkündet.

Zur Durchführung der großen Justizgesetze gehörte ferner noch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 176). Daß Einheitlichkeit in dieser Materie herrschen müsse, war klar. Der Entwurf (Druckf. Nr. 6) wurde nach der ersten Lesung (St. B. S. 17—22) einer Kommission übergeben, die mancherlei Aenderungen beantragte (Druckf. Nr. 137). Ihre Vorschläge wurden durchweg angenommen (St. B. S. 894—926, 1573—1591, 1679—1684).

4. Sodann brachte das Jahr 1879 noch eine Bekanntmachung vom 16. Juli 1879, welche die Abänderung des § 6 der Instruktion der Sachverständigenvereine verkündete (R. Gef. Bl. S. 266), sowie eine Uebereinkunft mit Belgien vom 18. Oktober 1878, wonach die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Staatsan-

*) Jetzt publizirt im R. Gef. Bl. 1881 S. 4.

gehörigen zum Armenrecht vereinbart worden ist (R. Gef. Bl. 1879 S. 316) und eine gleiche Uebereinkunft vom 12. Juni 1879 mit Luxemburg (R. Gef. Bl. S. 318).

5. Eine nicht unwichtige Erscheinung ist das Gesetz vom 10. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 277) betreffend die Anfechtungen von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Mit Recht wurde in der ersten Lesung des Entwurfs (Druckf. Nr. 115) hervorgehoben, daß es, nachdem die Anfechtung im Konkurse durch die Konkursordnung einheitlich geregelt worden sei, als Bedürfnis erscheine, auch die Anfechtung außerhalb des Konkurses einheitlich zu regeln; umso mehr, da in dieser Hinsicht eine große Verschiedenheit des Rechts bestehe. Die Schwierigkeiten des Gegenstandes wurden nicht verkannt (St. B. S. 859—864). Die zweite Lesung ging nach mündlichem Bericht einer Kommission (Druckf. Nr. 358) sehr rasch vor sich (St. B. S. 2268—2269); nicht minder die dritte (St. B. S. 2361).

6. Endlich sind einige auf die Rechtsgesetzgebung bezügliche Vorgänge aus der Session von 1879 zu notiren. So der durch Petitionen veranlaßte Antrag, der gegen das Gesetz über den Personenstand, namentlich gegen die Civilehe, abzielte, indem er den Reichskanzler aufforderte, Abänderung jenes Gesetzes in Erwägung zu ziehen (Druckf. Nr. 168). Nach einiger Diskussion (St. B. S. 1193—1200) blieb er liegen. Weiter eine Interpellation (Druckf. Nr. 23), ob und welchergestalt die Regierung eine Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 vorzunehmen gedenke, welche dahin beantwortet wurde, daß die Regierung sich mit der Sache bereits beschäftige (St. B. S. 137—152). Auf eine Petition von Geschäftsleuten um Wiedereinführung der Schuldhait ging der Reichstag im Einverständnis mit der Petitionskommission (Druckf. Nr. 128) nicht ein (St. B. S. 1193).

7. Ein ungünstiges Schicksal traf zwei Gesetzentwürfe, mit denen in beiden Sessionen, 1879 und 1880, der Reichstag nicht fertig wurde.

a) Der eine betraf das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen. In der Session von 1879 vorgelegt (Druckf. Nr. 50) blieb er nach der ersten Lesung (St. B. S. 719—728) in Kommission begraben; 1880 wieder vorgelegt (Druckf. Nr. 32), brachte er es nach der ersten Lesung (St. B. S. 270—272) zur Berichterstattung (Druckf. Nr. 114), aber auch nicht weiter.

b) Der andere betraf das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben. Es ging ihm ganz ebenso (s. 1879 Druckf. Nr. 130. St. B. S. 892—893; 1880 Druckf. Nr. 33. St. B. S. 272—273. Druckf. Nr. 142).

8. Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher (R. Gef. Bl. S. 109).

Entwürfe zu einem solchen Gesetz hatten mehrere Abgeordnete in der Session von 1879 eingebracht (Druckf. Nr. 40, 55). Es fand eine Berathung statt (St. B. S. 739—766), die mit Ueberweisung an eine

Kommission schloß. Ueber den Bericht der letzteren (Druckf. Nr. 265) kam man aber nicht hinaus.

In der Session von 1880 aber legte nun die Regierung einen Gesetzentwurf vor (Druckf. Nr. 58), wonach, ohne die freie Vereinbarung des Zinsfußes anzutasten, eine Ergänzung oder Erweiterung des § 302 des Strafgesetzbuchs eintreten sollte. Die Bestimmungen des letzteren über Betrug erschienen nicht ausreichend, um den mißbräuchlichen Ausbeutungen der Nothlage, des Leichtsinns u. s. w. vorzubeugen. Man griff deßhalb zu besonderen Strafbestimmungen. Die beschränkte Tendenz des Entwurfs hinderte jedoch nicht, in der ersten Lesung ein weiteres Vorgehen auf dem begonnenen Wege und geradezu Umkehr von den falschen Bahnen der Vergangenheit in Aussicht zu nehmen. Freilich wurde auch vor Erneuerung der Zinsverbote ernstlichst gewarnt (St. B. S. 562—572). Nach mündlichem Bericht einer Kommission (Druckf. Nr. 116) wurden die drei Artikel mit einer Modifikation des dritten (St. B. S. 827—855) angenommen. Die dritte Lesung rief noch eine General- und eine Spezialdiskussion hervor (St. B. S. 1212—1225), bei welcher letzterer Art. 3 einige Abänderung erfuhr.

Mit dem Gesetz gelangte nach längerer Debatte (St. B. S. 1125—1233) eine Resolution zur Annahme, welche dem Reichskanzler an die Hand gab, Untersuchungen anzustellen, ob nicht die allgemeine Wechselfähigkeit einzuschränken sei. Der Gedanke der Beschränkung war auch in den Debatten von 1879 schon mehrfach aufgetaucht und zum Gegenstande eines Antrags (Druckf. Nr. 40, 67) gemacht worden, der jedoch in der Kommissionsvorberathung stecken blieb. Damals hatte sich bereits eine umfassende Debatte über Für und Wider entwickelt (St. B. S. 739—766). Indessen erklärte in der Verhandlung von 1880 der Vertreter der Regierung, daß der Bundesrath dem Antrage keineswegs geneigt sei.

XIV.

Finanzwesen.

1. Wie gewöhnlich stellen wir die Regelungen des Finanzhaushalts des Reichs voran. Diese ist

a) für das Etatsjahr 1879/80 erfolgt der Hauptsache nach durch das Etatsgesetz vom 30. März 1879 (R. Ges. Bl. S. 19). Der Entwurf zu diesem Gesetz sammt den Spezialstats ging dem Reichstag sogleich bei seinem Zusammentritt zu (Druckf. Nr. 9), begleitet von Nachweisungen über die bis zum 1. Dezember 1878 verbliebenen Bestände bewilligter Geldmittel für eine Reihe von einmaligen Ausgaben, ferner von Uebersichten über die auf das vorhergegangene Jahr zu verrechnenden und über die auf das bevorstehende zu übernehmenden Verwendungen aus der französischen Kriegskostenentschädigung, sowie von mehreren Denkschriften über noch verfügbare Bestände und namentlich über die Kosten des Post- und Telegraphenwesens.

Zur Einleitung der Generaldiskussion (St. B. S. 189—244) entwickelte der Präsident des Reichskanzleramtes, daß nach günstigem Abschluß des Finanzjahres 1877/78 insofern eine Wendung eingetreten sei, als das Jahr 1878/79 voraussichtlich theils wegen nothwendig gewesener Mehrausgaben, theils wegen Mindereinnahmen, namentlich aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, ein Defizit von 10 bis 11 Millionen Mark aufweisen werde. Er wies zugleich darauf hin, daß unter solchen Umständen ernstlich eine Finanzreform ins Auge zu fassen sei, über die bekanntlich bereits Ministerbesprechungen zu Heidelberg gepflogen worden waren, und daß diese vor allen Dingen auf Verminderung der Matrikularbeiträge und Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs abzielen müßte.

Die daran anschließende Debatte verbreitete sich nicht nur über die finanzielle Situation im Ganzen und Großen, sondern ergriff auch bereits eine Menge einzelner Punkte. In der ersteren Richtung wurde das Verhältniß der Reichsfinanzverwaltung zu der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, das Verhältniß direkter und indirekter Steuern, wobei in Betreff der letzteren der Gegensatz zwischen freihändlerischer und schutzzöllnerischer Strömung sofort sich herausstellte, ferner das Verhältniß der Finanzfrage zu der Frage der Wirthschaftspolitik, nicht minder die politische Bedeutung einerseits der finanziellen Selbständigkeit des Reichs, andererseits der Entlastung der Bundesstaaten von den drückenden Matrikularleistungen berührt. In der letzteren Richtung gingen mehrere Redner auf die bestehenden oder noch zu eröffnenden Einnahmequellen des Reichs ein, beleuchteten die seitherigen oder nunmehr anzuregenden Tarifveränderungen, die Tabak-, Petroleum-, Kaffeesteuer, den Plan des Tabakmonopols, die Brauntwein- und Biersteuer u. s. w., unterließen auch nicht, an den Einrichtungen und Kosten der Reichsverwaltung mannigfache Kritik zu üben; wie denn auch der Gedanke, insbesondere auf Verminderung der Militärlast hinzuwirken, seinen Ausdruck fand.

Wie immer wurde nur eine Mehrzahl von Kapiteln des Ausgabeetats, zugleich aber das gesammte Extraordinarium nebst einem Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe (s. unten. S. 239, 3a) und einem anderen wegen Grundstückserwerbung und Bauten für das Gesundheitsamt zur Vorberathung in Kommission verwiesen.

Die zweite Lesung nahm viel Zeit in Anspruch. Sie zog sich durch die Sitzungen 17—23, 25 und 26 hin. Nachdem die verschiedenen Titel und Kapitel durchgeprüft und durch Beschluß erledigt waren, fand das Etatsgesetz selbst in seinen §§ 1—7 glatte Annahme (St. B. S. 647, 648). Die dritte Lesung nahm außer einem Theile der 26. nur noch eine Sitzung, die 28., in Anspruch, jedoch nicht, ohne daß nochmals eine lebhaft und tiefgreifende Generaldiskussion stattfand (St. B. S. 674—683); darauf wurde das ganze Gesetz nach Maßgabe der in der 2. und 3. Lesung gefaßten Beschlüsse gebilligt.

Aus den Verhandlungen mögen hier nur die wichtigsten Punkte kurz hervorgehoben werden.

Als bald bei einem der ersten Kapitel, Ausgaben des Reichskanzleramtes, kam es zu einer Erörterung über das neue Wirthschaftssystem,

daß der Reichskanzler, zugleich nunmehr Preussischer Handelsminister, eingeschlagen habe. Indessen war das bei der zweiten Berathung nur erst der schwache Vorklang des Streitiges, der im Laufe der Session immer heftiger entbrannte und thatsächlich an den Vorlagen der Gesetzgebung, die unter eine andere Rubrik fallen (s. Abschnitt VII), ausgekämpft werden mußte. Bei der dritten Lesung ging man schon tiefer in das Zeug. Von mehreren Rednern wurde in sehr umfassender Weise die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die Summe der Aufgaben, zu denen sie aufforderte, dargelegt. Es geschah insbesondere vom Standpunkte des Freihandels aus und demgemäß nicht ohne bittere Kritik der begonnenen Wirthschaftspolitik. Doch fehlte es diesen Ausführungen gegenüber nicht an Vertheidigung der Pläne des Reichskanzlers. Der Regierungsvertreter beschränkte sich auf eine kurze Ablehnung näherer Diskussion, indem er auf die schon in Gang gebrachte Tarifreform hinwies.

Der Etat des Reichskanzleramts gab ferner Veranlassung zu einer ausführlichen Besprechung über die Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen, die erfahrungsmäßig von Osten her sich beständig erneuert, und über die Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Maßregeln (St. B. S. 329 ff.). Wir haben an anderer Stelle (s. oben Abschnitt X) gesehen, daß die Unregung gewirkt hat.

Eine ziemlich abfällige Beurtheilung erfuhr der dem Reichstag mitgetheilte Bericht über das Auswandererwesen (Druckf. Nr. 29), auf die sich die Aufmerksamkeit um so mehr lenkte, als die Auswanderung in erheblicher Zunahme begriffen erschien. Die Regierung versprach Nachlieferung des statistischen Materials (St. B. S. 336—340). Diesem Versprechen zu genügen, war ein Bericht des statistischen Amtes für die Jahre 1871—78 bestimmt, der dem Reichstage zugeing (Druckf. Nr. 187). Zu der Diskussion, die man sich vorbehalten hatte, kam es nicht.

Von den Behörden, die unter dem Reichskanzler stehen, mußten sich insbesondere das statistische und das Gesundheitsamt manche Anfechtung ihrer Leistungen gefallen lassen (St. B. S. 341—346).

Bei dem Etat des auswärtigen Amtes entstand einige Diskussion über die Unterstützung der zoologischen Station zu Neapel, die Ausgrabungen zu Olympia, sowie über den Ankauf und Ausbau der Casa Bartholdy zu Rom. Indessen wurden diese Posten nach den Anträgen der Kommission bewilligt (St. B. S. 531—534, 603—609, 683).

Die Höhe des Militäretats rief einen Antrag (Druckf. Nr. 48) hervor, den Reichskanzler zur Veranstaltung eines Abrüstungskongresses sämmtlicher europäischer Staaten aufzufordern. Indessen vermochte ihn die nähere Begründung, der Hinweis auf die enormen Kosten der Heere und die daraus erwachsende Schädigung der Industrie, nicht vor Ablehnung zu schützen. Auch der Vorschlag, eine Kommission behufs Prüfung, ob nicht große Ersparungen gemacht werden könnten, einzusetzen, fand keine Unterstützung (St. B. S. 365—369). Im Uebrigen passirte der Militäretat die 2. und 3. Lesung ziemlich glatt. Nur über die Dienstwohnungen der Divisionäre (S. 508—511) zeigten sich noch abweichende Ansichten. Es kam hierbei zu einigem Abstrich. Ebenso wurden bei einer Mehrzahl von Kasernenbauten trotz der Ausführungen

der Regierungsvertreter und mancher Reichstagsmitglieder nicht unerhebliche Abminderungen gutgeheißen.

Die Verathung des Marineetat's ging nicht vorüber, ohne daß der Untergang des großen Kurfürsten besprochen und das System des gegenwärtigen Chefs der Admiralität bemängelt wurde, wozu der kürzlich erfolgte Abgang des Admirals Werner eine besondere Veranlassung zu bieten schien. Zugleich beklagte man die wachsende Schwierigkeit, das Marinecorps aus der seemannischen Bevölkerung ausreichend zu ergänzen und brachte damit die Nothwendigkeit intensiverer Unterstützung der Kauffahrt und des Schiffbaues Deutschlands in Zusammenhang (St. B. S. 376—389). Sonst wurden in zweiter Lesung nur einige, nicht gerade bedeutende Abstriche beliebt. Erheblicher war die Annahme des Kommissionsantrags, wornach ein Betrag von fast 900 000 Mark zum Bau einer weiteren Panzerfregatte abgelehnt wurde, weil der Reichstag den Werth der großen Panzerschiffe bezweifelte (St. B. S. 500). Die gefaßten Beschlüsse blieben auch in 3. Lesung aufrecht erhalten, anlässlich deren nachträglich noch manche Bedenken wegen der Zweckmäßigkeit gewisser Anlagen zu Wilhelmshaven geäußert wurden und im Hinblick auf die stattgehabte Untersuchung das Verlangen sich kundthat, doch noch nähere Aufklärung über den Unglücksfall des großen Kurfürsten zu erhalten (St. B. S. 684—688). Ueber die seit 1873 im Extraordinarium der Marineverwaltung verwendeten Kosten in Vergleich mit dem Flotten-Gründungsplan war dem Reichstage 1879 eine Uebersicht zugegangen (Druckf. Nr. 53).

Im Etat des Reichsgerichts nahm der Reichstag einige Veränderung vor, indem er die Befoldung der Rätthe und der Reichsanwälte über den Vorschlag der Regierungen hinaus erhöhte, dagegen die Befoldung des Oberreichsanwaltes um etwas herabsetzte (St. B. S. 589 ff. 688). Dabei kam in der 3. Lesung auch die Amtsstracht zur Sprache.

Unter den einmaligen Ausgaben des Reichsschatzamt's hatte die zweite Rate für den Bau eines Kollegiengebäudes der Universität Straßburg die 2. Lesung glücklich passiert. Aber in der 3. Lesung wurde von dem Abgeordneten Reichensperger der Stil bemängelt und Aufschub der Facadenausführung verlangt (Druckf. Nr. 112). Es entstand eine Diskussion, die natürlich wieder in der Sehnsucht des Antragstellers nach einem christlich-germanischen Baustil gipfelte. Indessen fand man sich nicht bewogen, seinem Antrage Folge zu geben (St. B. S. 728 ff.).

Als man an die Ausgaben für das Reichseisenbahnamt gelangte, entstand eine größere Verhandlung über das Bedürfniß, sowie die Art und Weise einer gesetzlichen Regelung des Gütertarifwesens, wobei begreiflich die Differentialtarife, deren seitherige Behandlung und daraus entspringende Reformbedürfnisse nicht vergessen wurden (St. B. S. 393—408).

Verhältnißmäßig viel Zeit und Mühe nahm das Kapitel von den Zöllen und Verbrauchssteuern in Anspruch. Von der Frage aus, wie es mit den Kosten zu halten sei, die Elsaß-Lothringen für die Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und Reichssteuern zu erhalten habe, gerieth man von Neuem in eine Beleuchtung der gesammten Zollpolitik,

der Nothlage der Eisenindustrie, bemängelte dann namentlich die Zusammenfassung und Leistung der Eisenaußerkommission, verbreitete sich über die Situation der Baumwollen- und Leinenindustrie, die Kornzölle und die Interessen der Ostseeprovinzen u. dgl. Nicht minder gewährte die Besteuerung des Rübenzuckers und des Branntweins und die Erörterung, ob und inwieweit eine Abänderung des Zuschlags zu den Aversen Bremens und Hamburgs stattzufinden habe, ein Feld zu mancherlei Streit. (St. B. S. 421—438, 453—497).

Dem Etat der Post und Telegraphie gegenüber wurden, was das Ordinarium anbetraf, nicht sowohl die Ausgabeposten in Zweifel gezogen, als vielmehr nur einige Wünsche geäußert. Der Reichstag nahm zunächst eine Resolution an, daß die Ermäßigung der Gebühren für Nachnahmefendungen in Erwägung gezogen werden möge (St. B. S. 620 ff.); ferner eine andere, daß den Post- und Telegraphenbeamten Sonntagsruhe, bezw. die zur Sonntagsfeier nothwendige Zeit gewährt werde (St. B. S. 630 ff.). Nebenbei war von der angeblichen Beschränkung des Petitions-, Wahl- und Versammlungsrechts der Postbeamten die Rede (St. B. S. 624 ff.).

An den einmaligen Ausgaben der Post und Telegraphie fanden, fast durchweg nach den Anträgen der Budgetkommission, einige Abstriche statt. Nur bei dem wichtigsten Posten, betreffend die Legung unterirdischer Telegraphentabel trat die Ausnahme ein, daß gegen die Kommission der volle Betrag, den die Regierung gefordert hatte, bewilligt wurde (St. B. S. 574—582).

So in der 2. Lesung. Aus der 3. ist nichts zu bemerken, als die Anregung zu Gunsten voller Freiheit der Werthangabe und Klagen über Verletzung des Briefgeheimnisses, sowie über ungerechtfertigte Beschlagnahmen von Briefen und Sendungen, in denen sich der Abgeordnete Liebknecht mit gewohnter Hefigkeit erging (St. B. S. 700—710).

Was den Etat der Eisenbahnverwaltung betrifft, so erhoben sich nur über die finanziellen Ergebnisse nach dem Betriebsbericht pro 1877 einige Betrachtungen (St. B. S. 502 ff.).

Der Etat des Bankwesens endlich hatte das Schicksal, daß ihm ein erheblich größerer Posten als Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank eingestellt wurde (St. B. S. 643, 710).

Nach den Beschlüssen des Reichstags wurde die gesammte Ausgabe und ebenso die Einnahme auf 540 796 537 Mark festgestellt. Unter der ersten waren 121 773 588 Mark an einmaligen Ausgaben begriffen.

Die Vertheilung der Matrikularbeiträge pro 1879/80, die nach Kapitel 21 der Einnahme des Reichshaushaltsetats 90 371 390 Mark betragen, ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1879 (R. Gef. Bl. S. 137) bewirkt worden. Der Entwurf zu demselben fand ohne alle Diskussion die Billigung des Reichstags (St. B. S. 1077).

Indessen erforderte die Regelung des Etats noch einige Nachträge. Zunächst das Gesetz vom 16. Mai 1879 (R. Gef. Bl. S. 143). Dasselbe wurde nothwendig, um die Kosten der Betheiligung des Reichs an der Ausstellung in Sydney mit 200 000 Mark und die Revisionen der Rechnungen über die Verpflegung der Okkupationstruppen in Frank-

reich mit 25 000 Mark zu decken. Der Reichstag hatte dem Entwurfe (Druckf. Nr. 153) gegenüber die Deckung aus anderen Beständen abgelehnt, sie vielmehr auf Matrifularbeiträge verwiesen. Die Berathung führte auf allgemeinere Betrachtungen über die Bedeutung solcher Ausstellungen, über das Verhalten Deutschlands zu mehreren, insbesondere auch auf eine Kritik der Reuleaux'schen Beurtheilung der deutschen Ausstellung zu Philadelphia (St. B. S. 1083—1092) und über die Leistungen der deutschen Waarenproduktion (St. B. S. 1120—1122).

Einen zweiten Nachtrag enthielt das Gesetz vom 6. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 174). Veranlaßt wurde dasselbe durch den von dem Reichstag beschlossenen Erwerb der Reichsdruckerei und den bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschluß, die Ordnung des Etats von dem ersteren zu trennen (s. oben S. 206 unter 4. d.). Es mußte nunmehr ein förmlicher Etat der Reichsdruckerei aufgestellt werden. Der Entwurf (Druckf. Nr. 185) fand ohne wesentliche Schwierigkeit die Zustimmung des Reichstags, wenn auch abermals Besorgnisse wegen Schädigung der Privatindustrie von Manchen nicht verhehlt wurden (St. B. S. 1426—30, 1793—95, 1834).

Der Entwurf zu einem dritten Nachtragsgesetz (Druckf. Nr. 289), der das projektierte Reichstagsgebäude betraf, wurde, wie bereits oben erwähnt (s. oben S. 206 unter 4. c.) vom Reichstage abgelehnt.

Außerdem wurde noch nöthig das Gesetz vom 5. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 169) betreffend Abänderungen des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen; die Folge der Neuordnung der Dinge in den Reichslanden, welche unten (S. 242) ausführlicher zu berichten sein wird. Warum der Entwurf nicht dem Landesauschuß von Elsaß-Lothringen, sondern dem Reichstag zur Genehmigung unterbreitet worden sei, wurde von Seiten der Reichsregierung entwickelt. Die dafür sprechenden Gründe fanden auch trotz des Widerstrebens reichsländischer Abgeordneter und des Centrums Anerkennung.

Das Kapitel der Befoldungen gab zu einigen Anordnungen Anlaß, die von dem Centrum bestritten, von der Regierung aber acceptirt wurden (St. B. S. 1775—1793) und bei denen es auch in dritter Lesung sein Bewenden hatte, obgleich man von derselben Seite versuchte, die Höhe der Gehalte in Rücksicht auf den Steuerdruck zu bemängeln (St. B. S. 1915—1921). Für den Statthalter wurden an Repräsentations- und Reisekosten 215 000 Mark, für dessen Bureau rund 29 000 Mark, für das neugebildete Ministerium 910 800 Mark, außerdem einige Posten für den Staatsrath, die Vertretung bei dem Bundesrath, dem Landesauschuß und für Einrichtungs- und Umzugskosten bewilligt.

b) Die Ordnung des Etats für das Jahr 1880/81 erfolgte durch das Etatsgesetz vom 26. März 1880 (R. Gef. Bl. S. 27 ff.). Dem Entwurf, der auch diesmal sehr zeitig an den Reichstag gelangt war (Druckf. der Session von 1880 Nr. 10), waren dieselben Nachweise und Spezialstats beigegeben, wie dem vorjährigen Entwurf.

Nach dem Vortrag des Unterstaatssekretärs im Reichsschatzamt, welcher die erste Berathung eröffnete, hatte das Vorjahr ein Defizit von

rund 6 Millionen Mark ergeben. Als Hauptursache wurde die bedeutende Mindereinnahme an Zöllen und Steuern bezeichnet. Sie erwies sich so groß, daß ein viel stärkeres Defizit zu erwarten gewesen wäre, wenn nicht zugleich erhebliche Minderung der Ausgaben in verschiedenen Richtungen eingetreten wäre. Für die Finanzgebarung des laufenden Jahres stellte man wesentlich günstigere Aussichten, indem einer Reihe von Mehrausgaben nicht nur einige Minderausgaben, sondern die bedeutenden Mehreinnahmen an den inmittelst bewilligten Zöllen, an der Tabak- und Salzsteuer, sowie aus den Erträgnissen der Eisenbahnen gegenübergestellt werden konnten.

In seiner Erwiderung besprach der Abgeordnete Richter vor allen Dingen den in der Thronrede angekündigten Plan zweijähriger Finanzperioden. Er unterzog dann die Statsaufstellungen, namentlich die Einnahmen, einer einschneidenden Prüfung, schilderte den ungünstigen Einfluß der im vorigen Jahr erlassenen Zoll- und Steuergesetze und legte insbesondere dar, wie wenig sich die damals verheißenen Steuererlasse und Steuererleichterungen verwirklicht hätten. Von konservativer Seite wurden die Mehrforderungen der Regierung und die getroffenen wirtschaftlichen Maßregeln durchaus gerechtfertigt gefunden. Nachdem auch Anhänger der freihändlerischen und der schutzzöllnerischen Richtung ihren Betrachtungen über die Wirkungen der bereits erlassenen und noch geplanten Wirtschaftsgesetze neuen Ausdruck verliehen hatten, überwies man wiederum eine Anzahl von Kapiteln der Budgetkommission (St. B. S. 13—47).

Aus der 2. und 3. Lesung sind auch hier wieder nur die interessanteren Punkte hervorzuheben. Dahin darf zunächst gerechnet werden die anlässlich des Stats des auswärtigen Amtes entstandene Debatte über die Zustände der Samoainseln, von denen bereits oben (f. II. S. 208) die Rede war, und über die Ausgrabungen in Olympia (St. B. S. 345—46); bei dem Etat des Reichsamtes des Innern die Debatte über die Zweckmäßigkeit der Herausgabe statistischer Zusammenstellungen in dem Deutschen Handelsarchiv (St. B. S. 69 ff., 219 ff.), die jedoch ungeachtet mancher Opposition mit der Annahme des betreffenden Ausgabenpostens endete; die ebenfalls schon (f. oben X. S. 225) erwähnte Anregung einer internationalen Konvention über Maßregeln gegen die Reblaus; die theilweise heftigen Angriffe gegen die Zustände des Gesundheitsamtes (f. oben I S. 206) u. dgl.

Die Erledigung des Militäretats gestaltete sich auch dießmal ziemlich durch Annahme der Anträge der Budgetkommission. Nur wenige Einzelheiten, wie das Schanzzeug der Infanterie (St. B. S. 435—436), die von der Centrumspartei gewünschte Ordnung der Militärseelsorge, die Dotirung der Auditeurstellen und die Erlasse des Kriegsministers, sowie einiger Militärbehörden, wonach amtliche Bekanntmachungen oppositionellen Zeitungen nicht zugewendet werden sollen, riefen einige Diskussion hervor (St. B. S. 77—80). Die letzterwähnte Angelegenheit tauchte nochmals in der 3. Lesung auf und führte zur Annahme eines Antrags (Druckf. Nr. 70), wonach die Militärbehörden bei ihren Publikationen nur die Zweckmäßigkeit, nicht die politische Farbe der Zeitung berücksichtigen sollen (St. B. S. 487). Bei dem Kapitel der Militär-

erziehungsanstalten kam das heikle Thema der Orthographie zur Sprache. Es fehlte nicht an kritischen Bemerkungen über den Erlaß des Kultusministers (St. B. S. 314 ff.). Später wurde dann, wie gleich hier bemerkt werden mag, die Frage noch einmal ex professo durch einen Antrag (Druckf. Nr. 57) auf die Tagesordnung gebracht und ausführlich diskutiert (St. B. S. 527—546). Der Antrag ging dahin, der Reichskanzler möge eine Einigung aller deutschen Regierungen über gleichmäßige Behandlung der Rechtschreibung herbeiführen. Der Einwand, daß die Materie nicht zur Kompetenz des Reichstags gehöre, wurde mit Glück bekämpft und der widerspruchsvolle Zustand nach den in den verschiedenen Ländern ergangenen Ordonnanzen genügend auseinandergesetzt. Nichtsdestoweniger endete die Debatte mit der Ablehnung des Antrags.

Erhebliche Abstriche erlitt der Militäretat bezüglich der proponirten Bauten, namentlich von Kasernen (St. B. S. 326—342).

Die 3. Lesung brachte keinerlei Modifikationen der in der 2. Lesung gefaßten Beschlüsse (Druckf. Nr. 62; St. B. S. 482—488, 498—501, 514).

In den Verhandlungen über den Marineetat spielte wiederum die Katastrophe des großen Kurfürsten ihre Rolle. Man beschwerte sich von Neuem über die ungenügenden Darstellungen des Vorfalls und die Untersuchungsergebnisse, nahm auch Veranlassung, der Verwaltung und Leitung der Marine überhaupt lebhaftere Vorwürfe zu machen. Allein der Antrag (Druckf. Nr. 24), von dem Reichskanzler oder dem Chef der Admiralität einen offiziellen Bericht über den Untergang des Schiffes zu fordern, erhielt nicht die Majorität (St. B. S. 241—257). Auf Widerstand stieß die Kreirung des Postens eines Generalinspektors der Marine, jedoch ohne Erfolg (St. B. S. 257 ff., 488 ff.).

Gegen die Ausgaben der Reichsjustizverwaltung war nichts einzuwenden. Aber es erschallten Klagen über die Höhe der Kosten der Prozeßführung und die von früher zur Genüge bekannten Wünsche einer Reform des Aktienrechts (St. B. S. 91—98).

Ungleich umfangreicher und einschneidender waren zu dem Etat des Reichsschatzamtes die Debatten über den Zustand des Münzwesens, deren oben (s. VIII. S. 221) gedacht wurde. Außerdem stellte man die augenfällige Zunahme des Schmuggels an den Grenzen als Folge des neuen Zolltarifs dar, was Andere und die Regierungsvertreter natürlich bestritten (St. B. S. 116 ff.).

Dem Etat der Zolleinnahmen wurde von sachkundigster Seite her der Vorwurf gemacht, daß die Einstellungen der Regierung keineswegs überall richtig, vielmehr vielfach zu niedrig gegriffen seien. Der Vertreter der letzteren versicherte aber, daß man im Gegentheil die Ertragsberechnung der neuen Zölle eher zu hoch veranschlagt habe. Im weiteren Verlauf der Berathung wünschte der Reichstag unter Hinweis auf die fortdauernde Beunruhigung der Tabakindustrie Auskunft über die Absichten in Betreff des Tabakmonopols und regte die Aufhebung des Flachszolls an (St. B. S. 124—131). Die Diskussion über letzteren erneuerte sich, griff aber auch noch auf andere Zölle, wie Getreide-

Kaffeezoll, über, nachdem die Budgetkommission Bericht über dieses Kapitel erstattet und in ihrer Majorität die unveränderte Annahme der Etatspositionen vorgeschlagen hatte. Namentlich suchte die Minorität der Kommission ihren Standpunkt zu vertheidigen. Indessen schloß sich das Plenum dem Kommissionsantrage an (St. B. S. 410—423).

Bei dem Etat der Post- und Telegraphenverwaltung erhob sich viel Rede und Gegenrede über den Sonntagsverkehr (St. B. S. 368—374); ohne greifbares Ende. Das Centrum nahm sich auch einer Reihe weiterer Fragen, wie der Publikation der Anstellung der Postbeamten, der Gehalte verschiedener Klassen derselben, der Pensionen u. s. w. besonders an. Hauptfächlich aber richteten sich Bemängelungen und Abstriche gegen manche Ansätze für Bauten, sowie für die Kohlpostanlage zu Berlin. In der 3. Berathung tritt man noch über die Stelle eines dritten Direktors im Generalpostamt, deren Gehalt jedoch schließlich bewilligt blieb, als Ergänzung zum Reichsetat (Druckf. Nr. 46) nachträglich eingestellt wurde, und hatte abermals heftige Rügen über Verletzung des Briefgeheimnisses aus sozialdemokratischem Lager anzuhören (St. B. S. 505—513).

Endlich ist der größeren kritischen Debatte zu gedenken, die bei dem Etat des Bankwesens über die Verwaltung der Reichsbank sich verbreitete (St. B. S. 132—142).

Die Annahme des aus 7 Paragraphen bestehenden Etatsgesetzes selbst ging einfach von statten (St. B. S. 436—37, 514). Dasselbe wurde als Gesetz vom 26. März 1880 (R. Ges. Bl. S. 27) publizirt. Der Etat balancirt darnach in Ausgabe und Einnahme mit 539 252 640 Mark. Von den Ausgaben sind 72 962 921 einmalige.

2. Als weitere finanzielle Regelungen sind neben den Etatsgesetzen zu erwähnen:

a. aus dem Jahre 1879 die Zusammenstellungen der Liquidationen auf Grund des Art. V. Nr. 1—7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegsschädigung. Es handelte sich noch um eine Feststellung zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bund und Baden. Dem Antrage und Bericht der Rechnungskommission gemäß ertheilte der Reichstag der Vorlage (Druckf. Nr. 142) seine Zustimmung (St. B. S. 1426, 1795, 1842). Ganz ähnlich verhielt es sich mit einer Liquidationszusammenstellung, welche dem Reichstag 1880 vorgelegt wurde (Druckf. Nr. 65). Die Rechnungskommission erstattete Bericht (Druckf. Nr. 118) und der Reichstag nahm die von dieser gestellten Anträge ohne Weiteres an (St. B. S. 524, 856, 899).

b) Aus dem Jahre 1879 kommt in Betracht das Gesetz vom 30. März 1879 wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die Verwaltung des Invalidenfonds, über das wir oben (S. 213 unter 3) bereits referirt haben.

c) Sodann ist allenfalls zu erwähnen, daß von einer zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission dem Reichstag 1880 ein Bericht (Druckf. Nr. 90) über die Aversen der Zollerklaven erstattet wurde. Man wird sich erinnern, daß die Frage der Aversa bei Berathung des Etats im Jahre 1879 wieder einmal angeregt worden war. Zur Berathung kam jener Bericht nicht.

3. Mit Anleihen hatte der Reichstag insofern zu thun, als

a) im Zusammenhange mit dem Etat zu Stande gebracht wurde das Gesetz vom 30. März 1879 (R. Gef. Bl. S. 121), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung u. s. w. Der Entwurf (Druckf. Nr. 11) wurde der Budgetkommission zur Vorberathung zugetheilt (St. B. S. 245), welche mündlichen Bericht erstattete (Druckf. Nr. 92), und dann nach den Anträgen der Kommission ohne weitere Debatte angenommen (St. B. S. 647, 710). Nach § 1 ist der Gesamtbetrag 63 148 576 Mark. Davon waren 7 675 700 für die Post und Telegraphie, 19 590 010 Mark für die Marineverwaltung, 10 882 861 für die Militärverwaltung, 25 000 000 zur Durchführung der Münzreform bestimmt. Was die Art der Aufnahme und der Verwaltung betrifft, so wurden die Bestimmungen des Anleihegesetzes vom 27. Januar 1875 hierher bezogen.

Wie die Aufnahme der Anleihe zu erfolgen habe, ordnete ein Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1879 (R. Gef. Bl. S. 152) an.

b) Derselben wurde von dem Reichstage 1880 im Zusammenhange mit dem Etat für außerordentliche Ausgaben die Zustimmung zu dem Gesetz vom 26. März 1880 (R. Gef. Bl. S. 95) erteilt, wonach ganz in derselben Weise eine Anleihe im Gesamtbetrage von 33 012 688 Mark aufgenommen werden soll; und zwar für die Post- und Telegraphenverwaltung 6 342 200 Mark, für die Marineverwaltung 11 659 450 Mark, für die Verwaltung des Reichsheeres 15 012 688 Mark. Die Forderung der Regierung betrug 34 818 447 Mark (Druckf. Nr. 9), und wurde nach Bericht der Budgetkommission (Druckf. Nr. 56) auf die erwähnten Summen herabgesetzt (St. B. S. 436, 514).

Zur Bewirkung der Aufnahme erging ein Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1880 (R. Gef. Bl. S. 187).

c) Einer Anleihe zu Eisenbahnzwecken nach dem Gesetz vom 9. Juli 1879 ist bereits in Abschnitt VI. unter 1. b. (S. 215) Erwähnung geschehen.

d) Ueber die Ausführung der Anleihegesetze vom 27. Januar 1875, 3. Januar 1876, 3. Januar 1877, 10. Mai 1877, 21. Mai 1877 26. Mai 1877 29. April 1878, 8. Mai 1878, 12. Juni 1878 ging dem Reichstag

aa. in seiner Session 1879 eine Denkschrift von Seiten des Bundesraths zu (Druckf. Nr. 134), mit welcher, wie der Reichstag erklärte, dem Gesetze genügt war (St. B. S. 1426).

bb. Eine weitere Denkschrift des Bundesraths (Druckf. Nr. 22) lieferte in der Session 1880 dem Reichstag bezüglich der gedachten Anleihen, sowie ferner bezüglich der Anleihen nach dem Gesetze vom 30. März und 15. Mai 1879 die Nachweisung der mit denselben zu deckenden Ausgaben und der bis jetzt auf deren Grund gemachten Einnahmen, sowie die Uebersicht über die Betheiligung der einzelnen Finanzgemeinschaften an der Reichsschuld und deren Verzinsung bis zu Ende des Finanzjahres 1878/79. Auch hier erkannte der Reichstag an, daß dem Gesetze genügt sei. Inbessern wurde doch von einer Seite im Hinblick auf die Vermehrung der Reichsschuld, allein im Jahre 1879/80 um 68 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark,

empfohlen, anstatt der Begebung an ein Konsortium durch die Reichsbank, eine Konkurrenz durch freihändige Begebung eintreten zu lassen, da letztere erfahrungsmäßig vortheilhafter sei (St. B. S. 400—402).

e) Auf das Schuldenwesen des Reichs bezog sich

aa. der Bericht der Reichsschuldenkommission vom 8. Mai 1879 (Druckf. Nr. 184). Er wurde der Rechnungscommission des Reichstags zur Vorberathung überantwortet und das Plenum billigte deren Anträge auf Decharge (Druckf. Nr. 274) ohne weitere Debatte (St. B. S. 1416, 1795—96). Der Bericht umfaßte außer dem Schuldenwesen auch die Verwaltung des Invaliden-, des Festungsbau-, des Reichstagsgebäundefonds, des Reichskriegsschatzes und die Anfertigung, Einziehung u. s. w. der Reichsbanknoten.

bb. Ganz ebenso verhielt es sich mit dem Bericht der Reichsschuldenkommission vom 12. März 1880 (Druckf. Nr. 75). Die Anträge der Rechnungscommission (Druckf. Nr. 119) wurden überall gebilligt (St. B. S. 561—62, 856—57). Nur daß es hier zu einigen Auslassungen über die Bilanz des Invalidenfonds kam.

Ueber die Zusammensetzung der Reichsschuldenkommission ergibt sich das Nähere aus den St. B. 1879 S. 39, 2361; und 1880 S. 11, 12.

4. Die Handhabung des Rechnungswesens ging ihren gewohnten Gang.

a) Dem Reichstag wurden die vorschrittmäßigen Uebersichten mitgetheilt. So

aa. in der Session von 1879 die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Druckf. Nr. 33). Nach Vorberathung in der Rechnungscommission (s. deren Bericht Druckf. Nr. 277) gab der Reichstag den von dieser bezeichneten Etatsüberschreitungen, die bei der Ausgabe über 30 Millionen Mark betrug, seine Genehmigung (St. B. S. 247, 1897, 1914).

Eine andere Uebersicht (Druckf. Nr. 53) stellte die seit 1873 nach dem Flottengründungsplan im Extraordinarium der Marineverwaltung gemachten Ausgaben zusammen.

bb. In der Session von 1880 erfolgte die Vorlage einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Druckf. Nr. 8). Die Rechnungscommission beantragte in ihrem Bericht (Druckf. Nr. 158) Etatsüberschreitungen im Belaufe von rund 9½ Millionen Mark gutzuheißen und der Reichstag schloß sich dem an (St. B. S. 1143 ff., 1317); jedoch nicht ohne daß es auch bei dieser Gelegenheit zu einiger Debatte über die gesammte Finanzlage, die Deckung des Defizits und die Nothwendigkeit einer gründlichen Finanzreform gekommen wäre.

b) Was die Rechnungslegung betrifft, so wurde dem Reichstag

aa. im Jahre 1879 die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1874 unterbreitet (Druckf. Nr. 18), von diesem der Rechnungscommission überwiesen und deren Anträge (Druckf. Nr. 205) einfach angenommen (St. B. S. 1832, 1869).

bb. Im Jahre 1880 erfolgte die Vorlage der allgemeinen Rechnung für 1875 (Druckf. Nr. 100) sammt Spezialrechnungen, Vorbericht

und Vorbemerkungen des Rechnungshofs und die Ueberweisung an die Rechnungscommission (St. B. S. 855—856). Die Vorlage war jedoch, wie auch gerügt wurde, so spät eingelaufen, daß sie unerledigt bleiben mußte.

c) Zu einer definitiven Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs ist man auch in den Jahren 1879 und 1880 nicht gelangt. Es ist nicht einmal der Versuch, der bekanntlich früher schon mehrmals gemacht wurde, erneuert worden. Mithin blieb nichts übrig, als in der traditionell gewordenen Weise die Kontrolle des Reichshaushalts wieder der Preussischen Oberrechnungskammer unter dem Titel eines Rechnungshofes des Deutschen Reichs zu übertragen und ihr zugleich die Kontrolle des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen zuzuweisen. Dieß geschah 1879 der Proposition der Regierung (Druckf. Nr. 251) entsprechend (St. B. S. 1654, 1684) für das Rechnungsjahr 1878/79 durch das Gesetz vom 5. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 173), und ebenso 1880 (f. Druckf. Nr. 177; St. B. S. 1211, 1318) für das Rechnungsjahr 1879/80 durch das Gesetz vom 30. Mai 1880 (R. Gef. Bl. S. 119).

XV.

Elsaß = Lothringen.

Der in diesem Jahrbuche (f. III, 2 S. 139) erstattete Bericht hatte sich mit dem wichtigen Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 zu beschäftigen, wonach die Gesetzgebung der Reichslande insofern selbständig gestellt wurde, als künftig die Gesetze für Elsaß-Lothringen durch Vereinbarung zwischen dem Bundesrath und dem Landesauschuß zu Stande kommen sollten. Dießmal ist über ein Gesetz zu berichten, durch welches eine selbständige Verwaltung eingeführt und ein weiterer erheblicher Schritt zu verfassungsmäßiger Selbständigkeit der Reichslande gethan worden ist.

Sehe es zu der Einbringung des Entwurfs kam, war im Reichstag während der Session von 1879 ein Antrag mehrerer elsässischer Abgeordneter (Druckf. Nr. 37) eingebracht worden, der den Reichskanzler aufforderte, den Reichslanden eine selbständige, im Lande befindliche Regierung zu verschaffen. Es erhob sich darüber eine angeregte Debatte, die sich durch zwei Sitzungen hinzog (St. B. S. 556—66, 650—671). Unter Bezug auf früher schon geäußerte Wünsche bemühten sich die Antragsteller zu zeigen, daß die zur Zeit vorhandene Spaltung der Regierung zwischen dem Reichskanzleramt zu Berlin und dem Oberpräsidium zu Straßburg unhaltbar sei. Im Interesse der Reichslande und des Reichs, für das jene eine „Kulturbrücke nach Frankreich hin“ bilden — ein Ausdruck, der dann von mehreren Rednern theils kritisiert und zurückgewiesen, theils acceptirt wurde —, liege es, möglichsie Selbständigkeit zu gewähren, der gewählten Landesvertretung die konstitu-

tionellen Befugnisse und entsprechende Betheiligung an der Verwaltung nicht vorzuenthalten. Der Reichskanzler erklärte, soweit es mit der militärischen Sicherheit verträglich sei, den Wünschen entgegenkommen zu wollen und entwickelte, wenigstens in Kürze, welche Absichten die Reichsregierung hege. Zugleich unterließ er aber auch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Haltung der Reichslande, zumal bei den Wahlen, Bürgerschaft gegen das Vorwalten dem Reiche feindlicher Strömungen darbieten müsse. Der Vorstand des Reichsamtes für Elsaß-Lothringen ließ es bei einer Schugrede zu Gunsten der seitherigen Verwaltung und ihrer Beamten gegenüber manchen von den ersten Rednern erhobenen Vorwürfen bewenden. Auch im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde die Beleuchtung der Zustände in den Reichslanden für und wider fortgesetzt. Man betonte ferner im Hinblick auf die Zukunft namentlich mehrfach die Unangemessenheit einer Trennung Lothringens von Elsaß und erörterte mehrfach die schwierige Frage, welche Stellung den Reichslanden im oder zum Bundesrath zu geben sei.

Der Antrag wurde von dem Reichstag zu dem feinigem gemacht.

Nach diesem Vorpiel kam noch in derselben Session das Gesetz vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen (R. Ges. Bl. S. 165) zur Berathung.

Zur Begründung des dem Reichstag übermittelten Entwurfs (Druckf. Nr. 238) wurde, nachdem gerechtfertigt worden war, weshalb nicht zuvor der Landesausschuß befragt worden sei, insbesondere Folgendes bemerkt. An dem Verhältniß der Reichslande zu dem Reich solle sich nichts ändern. Aber man beabsichtige die innere Selbständigkeit derselben weiter zu entwickeln und dieß könne geschehen durch Verlegung der Regierung aus der Abtheilung des Reichskanzleramtes nach Straßburg, durch Vergrößerung des Landesausschusses und Erweiterung seiner Befugnisse. Die erste Berathung nahm zwei Sitzungen in Anspruch (St. B. S. 1616 ff.; 1627 ff.). Von einem der französisch-ultramontan gesinnten Abgeordneten aus Elsaß wurde der Entwurf nach jeder Richtung hin bemängelt. Aus welchem Grunde, lehrte deutlichst der Schluß der Rede, welcher vor Allem dem Staate das Monopol der Schule entzogen, die Beschränkung der Presse und der Ausübung religiöser Pflichten beseitigt wissen wollte. Natürlich fand die Bemängelung bei der Centrumspartei ihren Widerhall, wenn auch deren Führer glimpflicher damit umging. Namentlich wurde die Bildung einer besonderen Abtheilung für Kultus und Unterricht begehrt. Die übrigen Redner suchten zu zeigen, daß die Vorlage annehmbar und in der That einen erheblichen Vortheil für die Reichslande darstelle.

Auch die zweite Berathung fand im Plenum statt. Sie erledigte sich verhältnißmäßig rasch (St. B. S. 1740—1767). Nachdem zu § 2 der Antrag, die außerordentlichen Befugnisse des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 § 10, die nun von dem Oberpräsidenten auf den Statthalter übergehen sollten, abgelehnt worden war, erlitten zwar einige Paragraphen gewisse Modifikationen; allein Gegensätze von prinzipieller Bedeutung kamen nicht mehr zum Vorschein, wenn man nicht etwa

dahin den Antrag mehrerer Gläuffer nehmen will, die Abgeordneten zum Landesausschuß von der Eidesleistung zu entbinden.

In der Generaldiskussion der dritten Berathung wurden noch einmal die Vortheile und Mängel der neuen Einrichtung kurz erwogen. Dann erfolgte die Enblocannahme (St. B. S. 1770—1775).

Das Gesetz gibt bekanntlich dem Kaiser die Befugniß, zur Ausübung der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse einen Statthalter einzusetzen, auf den zugleich die in den seitherigen Gesetzen dem Oberpräsidenten verliehenen ordentlichen und außerordentlichen Befugnisse übergehen. Das Reichsamt für Elsaß-Lothringen ist aufgelöst worden. Sodann ist nach dem weiteren Inhalte des Gesetzes ein Ministerium, bestehend aus einem Staatssekretär und mehreren Unterstaatssekretären, an den Spitzen der Abtheilungen, nebst den nöthigen Räten gebildet worden. Es hat ferner die Einsetzung eines Staatsraths stattgefunden, der Gesetzgebungsentwürfe, die allgemeinen Ausführungsverordnungen und sonstige ihm überwiesen werdende Angelegenheiten begutachten soll. Zusammengesetzt wird er aus dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten und ersten Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und 8 bis 12 vom Kaiser ernannten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses hat man auf 58 erhöht, über deren Wahl das Nähere sich verordnet findet. Der Landesausschuß wird vom Kaiser vertagt oder aufgelöst. Er soll das Recht der Initiative zu Gesetzen und der Ueberweisung von Petitionen an das Ministerium haben. Man sieht also, daß sich das Gesetz wirklich bemüht, die gewöhnlichen konstitutionellen Befugnisse der Volksvertretung zu verleihen.

Die unmittelbare Folge der Annahme dieses Gesetzes war das Bedürfnis, nunmehr auch die finanziellen Verhältnisse der neuen Ordnung der Dinge zu ordnen. Dieß geschah durch das oben schon S. 235 erwähnte Gesetz vom 5. Juli 1879 betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen.

Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Verfassungsgesetzes blieb in dessen nach § 23 Kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Daraufhin erging die Verordnung vom 23. Juli 1879 (R. Gef. Bl. S. 281), welche bestimmte, daß das Gesetz mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft trete.

Eine weitere Verordnung vom 23. Juli 1879, betreffend die Uebertragung der landesherrlichen Befugnisse auf den Statthalter (R. Gef. Bl. S. 282) zählt genau unter 3 Rubriken die Kompetenzen des letzteren auf. Es handelt sich darnach um die Vollziehung einer Reihe von Verordnungen je nach dem Gegenstande derselben, um den Erlaß gerichtlicher oder administrativer Geldstrafen, Rehabilitation, Erlaß von Steuern, Gefällen, Gebühren, Niederschlagung von Defekten und gewisse Ernennungen oder Genehmigung von solchen.

Schließlich ist aus dem Jahre 1879 noch eine Interpellation des Abgeordneten Guerber (Druckf. Nr. 39) hervorzuheben, deren innere Verbindung mit manchen bei der Berathung des Gesetzes vom 4. Juli 1879 zu Tage getretenen Meinungsäußerungen von selbst erhellt. Sie wollte die Revision des Gesetzes über das Unterrichtswesen anregen.

Zur Begründung wurde wieder einmal die Unrechtmäßigkeit der Staatsomnipotenz, die Verletzung der konfessionellen Parität u. s. w. benutzt. Sie stieß natürlich auf Seiten der Regierung und in der anschließenden Diskussion auf Seiten eines in den Elsäßer Angelegenheiten wohlbewanderten Abgeordneten auf entschiedenen Widerspruch (St. B. S. 351—364).

Aus dem Jahre 1880 ist an der vorliegenden Stelle nichts zu melden.

Was sonst noch von Etats- oder Eisenbahnangelegenheiten speziell Elsaß-Lothringen berührt, ist bereits in den betreffenden Abschnitten dieser Zusammenstellung (s. XIV u. VI.) bemerkt worden.